

Stenographisches Protokoll

über die

23. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. Februar 1894.

Inhalt:

Urlaubsertheilung.

Petitionen.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abg. Koller und Genossen, betreffend eine progressive Erhöhung des sogenannten Armenhalbpercentes von allen in Graz vorkommenden, den Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlässen an den städt. Kranken- und Siedenhausfond. (Beilage Nr. 108 — Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Erding um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 % für das Jahr 1894 (Beilage Nr. 116) an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 170, des Herrn Oberlehrers Johann Krainz, um Subvention des von ihm herausgegebenen Werkes: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland“. (Beilage Nr. 101. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 48—49, betreffend „Rainach-Regulirung und Wildbachverbauung“. (Beilage Nr. 104. — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 13 bis 15, betreffend das Einschreiten der Gemeinde Mahrenberg um eine Subvention aus dem Landesfonde zur Herstellung einer Trinkwasserleitung. (Beilage Nr. 107. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Drahenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-

umlage von 43 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 68. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Gitswald, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 71. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses, für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 88 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 80. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde St. Leonhard in M.-B. im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung zur Einhebung einer 170 % igen Gemeindeumlage für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 38. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes St. Marein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 43 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 94. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 60 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 76. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 75 % für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 95 — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1894 (Beilage Nr. 98. — Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 47 der Grazer Bau-Ordnung vom 7. September 1881, L.-G.- und R.-Bl. Nr. 20, sowie die Einführung einer Gebühr für die Einschlachtung der Haus- und Gebäude-Canäle in die öffentlichen Straßen-Canäle. (Beilage Nr. 106. — Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten beantragten Gesetzesentwurfes.)

Berichte des Weincultur-, Finanz- und Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Edmund Graf von Attems:

Schriftführer: Die Abg. Josef Proboscht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Kübeck und k. k. Statthaltereirath Dr. Franz Lautner.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß von Seite der hohen Regierung heute Herr Statthaltereirath Dr. Lautner im Hause erschienen ist.

Von dem Herrn Abg. Bärnsfeld ist mir die Mittheilung zugekommen, daß er krank sei und für den Rest der Session um Urlaub bitte.

(Der Urlaub wird bewilligt.)

Der Landescultur-Ausschuß hat einverständlich mit dem Weincultur-Ausschusse den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, betreffend

die „Blutlaus“, Seite 94—96, an den Weincultur-Ausschuß abgetreten und letzterer ersucht, über diesen Theil des Thätigkeitsberichtes berichten zu dürfen.

(Die Berichterstattung wird genehmigt.)

Petitionen sind eingelangt, und zwar:

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 219, der Gemeindevertretung der Stadt Radkersburg, um Wiedereinreihung der zwei vierklassigen Volksschulen in die zweite Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kogbeck.)“

„Petition Nr. 220, des Ortsschulrathes St. Peter bei Radkersburg, um Bewilligung, daß der deutsche Unterricht an dieser Schule aufrecht erhalten bleibe. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kogbeck.)“

„Petition Nr. 221, der Katharina Braunwieser und Anna Leopold, Arbeitslehrerinnen in Graz, um Gewährung einer Aufbesserung ihrer Remuneration. (Ueberreicht durch Abg. Frh. v. Hackelberg.)“

Landeshauptmann: Ich beantrage die Zuweisung dieser drei Petitionen an den Unterrichts-Ausschuß.

Ein Einwand wird nicht erhoben, demnach erscheinen diese Petitionen dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.

Aufgelegt wurde heute:

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 73, 113, 23, 84, 37, 165, 12, 14, 47 und 205.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages des Abg. Koller und Genossen, betreffend eine progressive Erhöhung des sogenannten Armenhalbpercentes von allen in Graz vorkommenden, den Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlässen an den städtischen Kranken- und Siedenhausfond.

(Beilage Nr. 108.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Koller (Vorstädte Graz): Hoher Landtag! Wie die Herren aus der Einbegleitung meines Antrages ersehen können, wurde am 18. October 1892 von Seite der Stadtgemeinde Graz durch den Stadtrath das Ansuchen an den Landes-Ausschuß mit der Bitte um Vorlage an den hohen Landtag gestellt, einer Erhöhung der sogenannten Armenhalbpercente, d. i. nämlich der halbpercentigen Abgabe von allen in Graz vorkommenden, den Betrag von 100 fl. übersteigenden Verlässen an den städtischen Kranken- und Siedenhausfond die Genehmigung zu ertheilen, gewissermaßen eine solche zu erwirken.

Es wurde von Seite des Landes-Ausschusses dem Gemeinderathe die Antwort zu Theil, daß gewisse Bedenken gegen die Gewährung dieses Ansuchens obwalten und der

Landes-Ausschuß nicht in der Lage sei, dasselbe dem hohen Landtage in Vorlage bringen zu können. Ich erlaube mir nun, über die Genesiss dieses Armenhalbperecentes Einiges zu erwähnen. Dieses Armenhalbperecent wurde im Jahre 1816 zur theilweisen Deckung der Erfordernisse für den steierm. Hauptarmenfond geschaffen und wurde dem ehemaligen kaiserlichen Krankenhausfonde zur Deckung der Verpflegskosten für zahlungsunfähige Grazer Arme und Sieche zugewiesen. Nach Auflassung des kaiserlichen Krankenhaus, resp. Ueberweisung dieser Armenauslagen an die Stadtgemeinde Graz, welche hiefür ein eigenes Kranken- und Siechenhaus zu schaffen hatte, wurde auch das erwähnte Armenhalbperecent der Stadtgemeinde Graz zur theilweisen Deckung für die dadurch erwachsenden Auslagen über speciellcs Uebereinkommen mit dem steierm. Landtage überwiesen und geht daraus hervor, daß die Stadtgemeinde Graz für die seinerzeit vom Hauptarmenfonde bestrittenen Auslagen aufzukommen hat und das Armenhalbperecent ihr für diesen Zweck rechtmäßig zukommt. Dies geschah zu einer Zeit, als diese Armenauslagen gegen die gegenwärtigen sehr minimale genannt werden können, nachdem aus den Rechnungsabslchlüssen der Stadtgemeinde Graz zu ersehen ist, daß selbe nicht nur im Laufe der Zeit sich verdoppelt haben, sondern fast auf das Dreifache gestiegen sind. Die Zuschüsse zu den Armenauslagen der Stadt von Seite des städtischen Concretfondcs betrugen beispielsweise im Jahre 1868 - 71.974 fl. 62½ fr., um 10 Jahre später, im Jahre 1873 - 83.234 fl. 68 fr., wieder 10 Jahre später, im Jahre 1883 - 129.420 fl. 53 fr., und endlich im Jahre 1893 - 176.757 fl. 29½ fr.

Ich glaube, diese Ziffern sprechen wohl genügend dafür, daß es der Stadtgemeinde darum zu thun sein muß, die Einnahmen für diesen Fond zu erhöhen. Wenn, wie in dem Ansuchen an den Landes-Ausschuß erwähnt wird, der erste Anlaß hierzu, die anlässlich der Aufnahme des letzten Anlehens sich ergeben habenden Erwägungen waren, ist jedoch der hauptsächlichste Grund hiefür nur darin zu suchen, daß man die Einnahmen des Kranken- und Siechenhausfondcs stärken wollte, weil gesteigerte laufende Ausgaben nur durch gesteigerte laufende Einnahmen womöglich der bestimmten Fonde selbst, nicht aber durch Erhöhung der allgemeinen Gemeindeumlagen, geschweige durch Aufnahme von Anleihen gedeckt werden sollen.

Wenn man, von diesem Standpunkte ausgehend, auf das Armenhalbperecent gekommen ist, fand man folgerichtig, daß eine Erhöhung desselben weniger drückend ist, als eine Umlagerhöhung, weil im ersteren Falle eine finanzielle Heranziehung der Bevölkerung erst bei Verlassen über 100 fl., auch dann nur minimal beginnt und weiter nur nach jener Scala aufsteigt, welche bei Erhöhung des Percentes

für den Schullehrer-Pensionsfond aufgestellt wurde. Die Progression ist eine minimale und trifft die gesammte Mehreinnahme, gewissermaßen nur Wohlhabende, von welchen leichter ein Beitrag für Arme verlangt werden kann, als dies bei Umlagen der Fall ist, wo Jedermann, auch der Arme, getroffen wird.

Nachdem die Berechtigung zur Erhöhung des Armenhalbperecentes erwiesen ist und auch, wie in der Note des Landes-Ausschlusses an die Gemeinde erwähnt, von Seite der Regierung gegen eine Erhöhung kein principiellcs Bedenken herrscht, so konnte sich die Gemeinde Graz mit der kurzen Erledigung, daß die Vorlage dem Landtage nicht vorgelegt werden könne, nicht bescheiden und ich möchte mit Rücksicht auf die unumgängliche Nothwendigkeit der Stärkung des Armenfondcs ersuchen, der hohe Landtag wolle beschließen, daß der Landes-Ausschuß sich nochmals mit der Frage beschäftigen und in der nächsten Session darüber Bericht erstatten möge.

In formeller Beziehung erlaube ich mir die Zuweisung des Antrages an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zu beantragen.

(Die Zuweisung an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschlusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Neuhaus im Gerichtsbezirke Brdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 70 Percent für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 116.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschlusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschlusses Dr. **Reicher:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschlusses über die Petition Nr. 170 des Herrn Oberlehrers Johann Krainz, um Subvention des von ihm herausgegebenen Werkes: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland.“

(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf **Attems** (von der Tribüne): Der Herr Oberlehrer Johann Krainz in Andriß hat ein Buch herausgegeben unter dem Titel: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland.“

Von diesem Buche ist vorläufig der erste Band erschienen und Krainz sucht um eine Subvention beim hohen Landtage an für die Herausgabe dieses Werkes. Der Finanz-Ausschuß hat in dieses Werk näheren Einblick genommen und gefunden, daß dasselbe, man kann sagen, in einer vorzüglichen Weise verfaßt und geeignet ist, das patriotische Gefühl der Leser wachzurufen und zu stärken.

In diesem Buche werden Heldenthaten der steirischen Infanterie-Regimenter Nr. 27 und 47 eingehend, auf Quellenstudien beruhend, geschildert. Die Vorzüglichkeit dieses Buches wurde auch nach dem Einblicke, der uns in einzelne dieser Schriftstücke gewährt wurde, von Seite des Reichs-Kriegs-Ministeriums und des Landes-Verteidigungs-Ministeriums in lobendster Weise anerkannt; auch das Unterrichts-Ministerium hat den Werth dieses Buches dadurch anerkannt, daß es 500 Exemplare desselben um 3 fl. pro Exemplar angekauft und daß es diese 500 Exemplare zur Vertheilung an Schulen in ganz Oesterreich bestimmt hat. Dadurch hat sich auch der Finanz-Ausschuß veranlaßt gesehen, dem Petitum des Oberlehrers Krainz in entsprechender Form Rechnung zu tragen und beantragt der Finanz-Ausschuß daher in erster Linie, daß von dem bereits erschienenen ersten Bande 250 Exemplare um den Betrag von 500 fl. angekauft und daß diese Exemplare unter die Schulen in Steiermark vertheilt werden; bezüglich des noch nicht erschienenen zweiten Bandes dieses Werkes, glaubt der Finanz-Ausschuß, daß es zweckmäßig wäre, wenn man dem Verfasser gegenüber den gleichen Vorgang, wie hinsichtlich des ersten Bandes für den Fall in Aussicht stellen würde, wenn der zweite Band ebenso patriotisch und ebenso guten Inhaltes sein wird, wie der erste Band.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgende Anträge zu stellen.

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem Landes-Ausschusse wird zum Ankaufe von 250 Exemplaren des 1. Bandes des Werkes: „Mit Gott für Kaiser und Vaterland“ ein Betrag von 500 fl. zur Verfügung gestellt. Die angekauften Exemplare sind an Schulen im Lande zu vertheilen und wird

2. ein gleicher Vorgang nach Erscheinen des 2. Bandes in Aussicht gestellt, für den Fall, daß dieser dem ersten gleichwerthig sein sollte.“

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich kann diesen Antrag nur auf das Freudigste begrüßen, nachdem das

Werk, wie schon vom geehrten Herrn Berichterstatter erwähnt worden ist, wirklich ein sehr schönes und inhaltsvolles ist. Das Werk, welches auch in seiner Auflage wirklich schön ist, verdient jede Berücksichtigung und wie schon von Seite des Herrn Berichterstatters erwähnt worden ist, hat das Unterrichtsministerium 500 Exemplare angeschafft. Ich glaube dem Hause mittheilen zu können, daß ich auch in die Lage kommen werde, mich an das Reichs-Kriegs-Ministerium und an das Landes-Verteidigungs-Ministerium zu wenden, deren Spitzen sich schon sehr vortheilhaft geäußert haben, damit auch von Seite dieser Ministerien diesem Werke eine Unterstützung zutheil werde. (Bravo!)

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 48—49, betreffend „Rainach-Regulirung und Wildbach-Verbauung.“

(Beilage Nr. 104.)

Der Obmann des Landescultur-Ausschusses, Herr Dr. Heilsberg hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. Dr. **Heilsberg** (M.-G. Frohnleiten): Der Herr Berichterstatter v. Forcher ist durch den Tod eines Familienmitgliedes verhindert, den heutigen Bericht vorzutragen und bitte ich im Namen des Landescultur-Ausschusses, daß Herr Abg. Sutter mit Bewilligung des Herrn Landeshauptmannes und des hohen Hauses an Stelle des Herrn Abg. v. Forcher Bericht erstatten dürfe.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Abg. **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über den Thätigkeits-Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7, Seite 48—49, betreffend „Rainach-Regulirung und Wildbach-Verbauung.“

Die Schäden, welche die Rainach seit einer Reihe von Jahren anrichtet, sind so bedeutend, daß endlich an eine Regulirung und an einen theilweisen Schutz der Ufer wird geschritten werden müssen. Wenn auch das seinerzeit darüber ausgearbeitete Project, welches auf 900,000 fl. veranschlagt wird, nicht zur Ausführung gelangen kann, so müssen doch diejenigen Uferstellen geschützt werden, welche schon jetzt außerordentlich getroffen erscheinen, wobei das Wolf'sche System in Anwendung gebracht werden könnte. Die Wildbach-Verbauung des Lichtmeßbaches wurde abgeschlossen und wird die gute Ausführung allgemein anerkannt.

Der Landesculturausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Regulierung des Rainachflusses (Seite 48 des Thätigkeits-Berichtes) wird zur Kenntnis genommen.

Es wird der Landes-Ausschuß neuerlich aufgefordert, dem diesbezüglich vom Landtage am 3. Mai 1893 gefaßten Beschlüsse nachzukommen, ungesäumt die Schutzarbeiten an den am meisten gefährdeten Uferstellen, unter Beiziehung der Interessenten zur Kostendeckung einzuleiten und in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

2. Der Thätigkeits-Bericht über die Verbauungen des Lichtmeßbaches (Seite 49) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen, und hinsichtlich der noch weiteren nothwendigen Arbeiten zur Erhaltung und Ergänzung dieses für die Marktgemeinde Admont so wichtigen Werkes den Interessenten die größte Aufmerksamkeit und sorgsamste Ueberwachung anempfohlen.“

Abg. **Morre** (L.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Nachdem ich den vor vielen Jahren von meinem Vorgänger in diesem Wahlbezirke, dem Präsidenten der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, Herrn Baron von Washington seinerzeit eingebrachten Antrag wieder aufgenommen, und wegen Durchführung der Regulierung des Rainachflusses an den hohen Landtag das Ersuchen gestellt habe, und nachdem der hohe Landtag in der Sitzung vom 3. Mai 1893 den Beschluß gefaßt hat, die Durchführung dieser Flußregulierung dem Landes-Ausschusse aufzutragen, so erlaube ich mir heute wieder in dieser Angelegenheit im Interesse der Sache die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen. Damals, als der verehrte Herr Landes-Ausschuß-Veisitzer Dr. W a n n i s c h in so ausgezeichnete Weise den Vortrag über den wahrscheinlichen Stand der Finanzen des Landes im Finanz-Ausschusse gehalten hat, wurde am Schlusse bemerkt, daß unter den Schlusergebnissen, welche er für das Jahr 1900 vorausszusehen glaubt, die für die Rainachregulierung eingestellte Summe per 900.00 fl. gar nicht in Betracht kommt. Ich kann und muß den Antrag des Finanz-Ausschusses nur begrüßen, welcher dahin geht, ungesäumt an den meist gefährdeten Stellen Schutzbauten vorzunehmen; denn ich sehe klar ein, daß, wenn man bei diesem Flusse mit kleinen dringen den Schutzbauten nicht vorlieb nimmt, es sonst wahrscheinlich zu gar nichts kommen wird. Ich sehe klar ein, daß das Land nicht in die Lage kommen wird, für Uferschutzbauten so große Summen auszugeben, wie selbe im Regulierungsplane verlangt werden und sehe ein, daß, wenn wir wieder den Landes-Ausschuß beauftragen, es müsse nach

dem Beschlusse vom 3. Mai 1893 die ganze Regulierung nach dem Projecte vorgenommen werden, es wieder zu nichts kommt. Es sind bei diesem Flusse so gefährliche, drohende Stellen, daß ich dem Finanz-Ausschusse danke, daß er diesen Vermittlungs-Antrag eingebracht hat. Ich muß mich aber auch an die Regierung wenden und dieselbe bitten, sie möge — denn sie hat ja auch die eigentliche Pflicht dazu — auf diese Gegend einen wohlwollenden Blick werfen. Das Rainachthal ist ein reiches, schönes und fruchtbares Thal, es hatte einst reichen Ertrag, wie wenige Gegenden in Steiermark; wenn aber die Devastationen so fortschreiten, wie bisher, wenn nichts geschieht, so kann ich mit Sicherheit sagen, daß wir dann in 20 oder 30 Jahren, im ganzen Thale keine Bauern und keine Felder mehr haben werden. Ich habe mit dem Herrn Baron Washington im verfloßenen Jahre die Strecke begangen und einen Anblick gehabt, den ich nicht leicht wieder beschreiben kann.

Wer die Gegend kennt, der muß sagen, es ist ganz unverzeihlich, daß man einen stellenweise bis zu vier Meter tiefen Humusgrund von Jahr zu Jahr wegschwemmen läßt. Das Flachland in den Niederungen wird mit unserem Humus gedüngt, das Gerölle behalten wir zurück.

Ich wende mich an die hohe Regierung mit der Bitte, den Landes-Ausschuß in Ausführung dieser Schutzbauten nach Kräften zu unterstützen, und zwar wenigstens an jenen Stellen, wo die Gefahr am meisten vorhanden ist, und damit keine weiteren Devastationen vorkommen, die Schutzbauten auszuführen.

Die Ursachen der Devastationen lassen sich sehr leicht erklären: Die Rainach empfängt ihr Wasser aus dem Alpengebiete der Gleinalpe und Stubalpe, einem riesigen Flußgebiete. So lange dort noch Wälder waren, ist es allerdings mit den Hochwässern nicht so arg gewesen, allein jetzt, da die meisten Wälder dort ausgerottet sind, kommt das Wasser plötzlich auf einmal herab. In den oberen Gegenden hat es einen scharfen Ablauf, dort zerreißt und zerstört es Alles und nimmt das Gerölle mit und wenn es dann unter Mooskirchen in die Ebene kommt, staut es sich.

Meine Herren! Sie werden es nicht glauben, aber es ist Thatsache, daß in diesem stellenweise zwei Kilometer und noch breiteren Thale in den Kukuruztauden nach Ablauf der Hochwässer todte Hasen und todte Fasane hängend gefunden wurden. Sie können sich denken, was das für ein See wird und wie die Felder dann aussehen.

Vom Oberlande werden die Bauern durch andere Mißverhältnisse aus den Bergen verdrängt, im Unterlande werden sie durch die Hochwässer ausgetrieben — nun, wenn kein Platz für dieselben übrig bleibt, dann

müssen wohl alle zusammen in die Städte hineinziehen, wie sich das machen wird, das wird sich wohl zeigen.

Ich habe nichts mehr beizufügen, als das hohe Haus zu bitten, daß es den Antrag, welchen der Finanz-Ausschuß gestellt hat, annehme und den Landes-Ausschuß zu ersuchen, kräftig dahin zu wirken, daß die Regierung auch ihrerseits eine ausreichende Unterstützung gebe, damit noch im Laufe dieses Jahres die nothwendigsten Schutzbauten ausgeführt werden können.

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Hohes Haus! Ich habe mir schon im Vorjahre erlaubt, das hohe Haus auf die Nothwendigkeit von Uferschutzbauten an der Rainach aufmerksam zu machen und ergreife die Gelegenheit, dies heute wieder zu thun.

Ich verweise auf den Beschluß vom 19. December 1885 und 15. November 1889 und den weiteren Beschluß, der im vorigen Jahre gefaßt worden ist. Es ist nicht zu verkennen, daß die vollständige Regulirung der Rainach außerordentlich hohe Kosten verursachen wird, es ist aber auch nicht zu verkennen, daß es absolut nothwendig ist, die einzelnen Ufercinriffe zu verbauen, damit größere Schäden hintangehalten werden können. Hierin gipfelt auch der Antrag des Landeskultur-Ausschusses und mein Antrag, den ich im vorigen Jahre gestellt habe. Ich schließe mich vollinhaltlich den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners an; denn wir haben Gelegenheit gehabt, zu sehen, in welchen Massen das Hochwasser aus dem Gebirge heruntergekommen ist und Grund und Boden verwüstet hat. Wenn man eine solche Katastrophe miterlebt hat, dann muß man einsehen, daß es eine absolute Nothwendigkeit ist, daß irgend etwas dagegen geschehen muß. Wenn einzelne Cinriffe mit einem Aufwande von einigen 100 oder einigen 1000 fl. verbaut worden sind, so ist das geschehen, was theilweise die Regulirung bezweckt, daß nämlich weitere Ausrisse der Ufer verhindert werden.

Ich möchte ebenfalls an die hohe Regierung appelliren und bitten, dieses fruchtbare und steuerkräftige Rainachthal in ihre Obhut zu nehmen und dahin zu trachten, daß die Mittel geschafft werden, welche dieses schöne Thal vor vollkommener Devastirung schützen. Ich glaube, daß eine vollständige Begehung des ganzen Rainachthales nicht nöthig ist, und weiß, daß im Landesbauamte die Beamten so beschäftigt sind, daß es nicht möglich ist, dieselben auf längere Zeit nach auswärts zu senden. Ich wollte nur eine partienweise Uferbegehung damit in Vorschlag bringen.

Ich erlaube mir den Antrag des Landeskultur-Ausschusses und auch den Antrag, den der verehrte Herr Abg. **Morre** gestellt hat, dem hohen Hause auf das wärmste zu empfehlen.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Hohes Haus! Auch ich begrüße den Antrag des Finanz-Ausschusses auf das wärmste und möchte die Aufmerksamkeit des hohen Hauses namentlich auf die untere Partie des Rainachthales lenken, nämlich von Dobl abwärts bis Wildon, dort ist der Fluß am gefährlichsten, weil er eine kolossale Krümmung macht, so daß ein Abfluß nicht leicht möglich ist. Wenn der Abfluß in die Mur einigermaßen geregelt ist, würde so manches Unglück verhütet werden. Das kann nicht mit besonders großen Kosten verbunden sein, es ließe sich mit geringen Mitteln dort der Durchstich herstellen, weil die Rainach in dieser Gegend ziemlich seicht ist. Ich möchte den Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer** auf diesen Fall aufmerksam machen. Ich habe mit demselben schon mündlich darüber gesprochen, und ich zweifle nicht einen Augenblick, daß die Beschwerden der dortigen Bewohner einigermaßen werden gelindert werden. (Bravo!)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Schmiderer**: Hohes Haus! Die Verhältnisse, die von den drei geehrten Herren Vorrednern geschildert worden sind, sind dem Landes-Ausschusse leider sehr gut bekannt und ich selbst habe die Strecke von oberhalb Voitsberg bis Wildon begangen. Ebenso kenne ich auch die Punkte, die der letzte Herr Redner berührt hat und namentlich die Uebelstände in der Nähe von Pöls bei Zwaring und auch die Uebelstände am Ausflusse der Rainach bei Wildon. Wenn es an uns gelegen gewesen wäre und wenn wir im Landesbauamte Organe gehabt hätten, die Sache aufnehmen zu lassen, so würden wir nicht gesäumt haben, dem Auftrage vom vorigen Jahre nachzukommen und so viel uns die Mittel erlauben, die schlechten Stellen zu verbessern. Ich möchte aber das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß es sich empfehlen wird, sich lediglich auf einzelne Uferschutzbauten zu beschränken, denn wenn wir mit der Regulirung des ganzen Flusses anfangen, so würde dies, wie ich mich informirt habe, 1,100.000 fl. betragen, denn nach den Erfahrungen, die wir bei den übrigen Flußregulirungen bei den Voranschlägen gemacht haben, wie es am Schlusse stets ausgegangen ist, dürfte diese eine Million bei weitem überschritten werden.

Ich möchte daher bitten, was auch der Landeskultur-Ausschuß beabsichtigt hat, daß man sich lediglich auf die Schützung einzelner Stellen beschränkt. Wir haben im heurigen Voranschlage nach den Mitteln den vorhandenen Betrag eingestellt.

Ich möchte auch dem hohen Hause das zur Kenntnis bringen, was der Herr Abgeordnete **Morre** gesagt hat, daß es dem Lande nicht möglich ist, alles das auszuführen, indem es Sache der Regierung ist, bei Wasser-

bauten Ingerenz zu nehmen. Wir dürfen auch die Erwartung aussprechen, daß auch die hohe Regierung das Land bei diesen Bauten unterstützen wird und ich glaube, daß wir im nächsten Jahre oder in zwei Jahren dem Landtage einen tröstlicheren Bericht zu erstatten in der Lage sein werden als wie im heurigen Jahre (Bravo!).

Abg. **Kautschitsch** (St.-G. Voitsberg): Ich danke dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer für die gegebene Zusicherung, erlaube mir aber, noch Folgendes zu bemerken: Wir sind weit entfernt, eine vollständige Regulirung des Rainachflusses zu verlangen und habe ich dies bereits in meinen früheren Ausführungen betont. Unser Bestreben ist dahin gerichtet, einzelne Ufer-eintrisse zu verbauen; diese Arbeiten müssen schnell in die Hand genommen werden. Wir haben den Wunsch ausgesprochen, daß die Regierung an diesen Arbeiten sich theilnehmen möge. Doch glaube ich, daß es nicht angezeigt ist, den Beginn dieser Arbeiten von der Beihilfe der Regierung abhängig zu machen, weil die Dringlichkeit dieser Arbeiten eine große ist.

Ich möchte den Landes-Ausschuß bitten, er möge einzelne Arbeiten noch im Laufe dieses Jahres vornehmen lassen. Die hohe Regierung wird jedenfalls die richtige Einsicht haben und Beiträge leisten. Ich hoffe es wenigstens.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umg. Graz): Ich habe mit meiner Bemerkung nicht gemeint, daß die Rainachregulirung in Gänge durchgeführt werden soll. Meine Bemerkungen haben den Zweck, zu sagen, daß, wenn unten der ganz kleine Durchstich gemacht werden würde, der nicht sehr viel kostet, die größte Gefahr abgewendet werden könnte. Im Uebrigen danke ich dem Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer für sein bereitwilliges Entgegenkommen.

Statthalter Freiherr von **Kübeck**: Der Herr Abg. Kautschitsch ist meines Wissens wohl informiert, daß ich Gelegenheit gehabt habe, die Schäden des Rainachthales zu besichtigen und mich selbst von dem Stande des Rainachflusses und seiner Ufer zu überzeugen. Ich hatte Gelegenheit, unmittelbar nach den Hochwässern diese Begehung vorzunehmen und kann nur constatiren, daß der Fluß wirklich großen Schaden anstellte und es geradezu ein Bedürfnis ist, da der Zukunft vorzubauen, damit das ganze Thal nicht etwa zu Grunde gehe. Ich bitte, überzeugt zu sein, daß meinerseits die wärmste Befürwortung bei der Regierung erfolgen wird, damit dieser Gegend endlich eine Besserung zu Theil werde. (Abg. Morre: Bravo!)

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich kann nichts anderes aussprechen, als daß die Inangriffnahme eine sehr dringliche ist, und wenn man mit partiellen Regulirungen

vorgehen will, wahrhaftig nicht gewartet werden dürfte, bis die Erklärung von Seite des Ministeriums einlangt.

(Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Theil des Thätigkeits-Berichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 7 (Seite 13 bis 15), betreffend das Einschreiten der Gemeinde Mahrenberg, um eine Subvention aus dem Landesfonde zur Herstellung einer Trinkwasserleitung.

(Beilage Nr. 107.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Bereits im Jahre 1893 hat sich die Gemeinde Mahrenberg an den hohen Landtag gewendet, um eine Subvention zur Herstellung einer Trinkwasserleitung. Zu Folge Beschlusses des Landtages hat der Landes-Ausschuß durch ein Organ des Landes-Bauamtes an Ort und Stelle Erhebungen einleiten lassen, einerseits über die Bedürfnisse, andererseits über die Kosten einer solchen Trinkwasserleitung. Diese Erhebungen haben ergeben, daß das Bedürfnis thatsächlich ein dringendes und unabweisbares ist und andererseits die Kosten, die auf 7000 bis 8000 fl. veranschlagt wurden, so hohe sind, daß die Gemeinde nicht im Stande ist, diese Unternehmung aus eigenen Mitteln allein ins Leben zu rufen. Der Landes-Ausschuß stellt daher in seinem Thätigkeits-Berichte den Antrag, der Gemeinde ein unverzinsliches Darlehen von 2000 fl. zu gewähren und beabsichtigt weiter, aus dem staatlichen Meliorationsfonde eine Subvention von 1000 fl. zu erwirken.

In Würdigung der dargestellten Verhältnisse stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Mahrenberg zum Zwecke der Herstellung einer Trinkwasserleitung, ein unverzinsliches, in zehn Jahresraten rückzahlbares Darlehen von 2000 fl. unter der Voraussetzung zu gewähren, daß dieser Gemeinde auch vom Meliorationsfonde eine angemessene Subvention bewilligt wird.“

Ich erlaube mir zur Unterstützung dieses Antrages hervorzuheben, daß bei anderen Gemeinden, und zwar bei der Gemeinde Hohenmauthen ein ähnlicher Vorgang eingekalkuliert worden ist.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Drazenburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 43 Percent für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Abg. **Mayr** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Bezirksvertretung Drazenburg bittet um die Bewilligung zur Einhebung einer 43%igen Bezirksumlage für das Jahr 1894. Aus dem Präliminare ist zu ersehen, daß die Einnahmen des Bezirkes Drazenburg 8150 fl., die Ausgaben dagegen . . . 23.111 fl. 23 kr. betragen.

Es stellt sich somit ein unbedeckter

Abgang von	14.961 fl. 23 kr.
heraus.	

Die Steuern für den Bezirk Drazenburg betragen	34.538 fl. 58 1/2 kr.
mit einer Umlage von 43% würde ein Betrag von	14.851 „ 59 „
erzielt werden, wonach sich noch ein Abgang von	109 fl. 64 kr.
herausstellen würde.	

Die Begründung, daß der Bezirk Drazenburg eine verhältnißmäßig so hohe Bezirksumlage benöthigt, ist vorzüglich in den großen Kosten des Bezirkes und der geringen Steuerkraft zu suchen, weiters in den absolut nothwendigen Ausgaben, welche dieser Bezirk zu bestreiten hat. In den Auslagen finden wir an Straßenerforderniß 11.064 fl., an Verwaltungskosten 1.294 fl., an Sanitätsauslagen 1.080 fl., an Auslagen für landwirthschaftliche Zwecke 470 fl. und endlich die 74% der Schulumlagen mit 2.417 fl. Weiters hat dieser Bezirk zwei Brückenbauten vor sich, nämlich die Miljena-Brücke, im Voranschlage mit 260 fl. und die Hörbergerbrücke mit 1.000 fl.

Es sind überdies für das Jahr 1893 noch zu zahlen 6.530 fl. 83 kr., jedoch wird dieser Betrag durch die aushaftende Umlage von 5.840 fl. nahezu gedeckt.

Bei Besprechung der Auslagen dieses Bezirkes glaubt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam machen zu sollen, daß sowohl in der Rechnung für das Jahr 1891 wie für das Jahr 1892 wiederholt Beträge für Mittagessen nach der Plenarversammlung eingestellt erscheinen.

Es ist dies gesetzlich nicht zulässig und wäre es daher angezeigt, daß der Landes-Ausschuß dem Bezirks-Ausschuß im Verordnungswege bekannt geben würde, daß derartige Auslagen in der Bezirksvertretungs-Rechnung nicht erscheinen sollen und in Zukunft zu vermeiden sind.

Was die vorgeschriebenen Formalitäten anbelangt, ist das Bezirkspräliminare, laut der Kundmachung vom 28. November 1893, 14 Tage aufgelegt und eine Einwendung nicht erhoben worden.

In der Plenarversammlung vom 19. December 1893 sind 26 Mitglieder anwesend gewesen und wurde der Beschluß einstimmig gefaßt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt demnach gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Drazenburg wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu den dem Bezirke bereits vom Landes-Ausschuße bewilligten 35% noch die Einhebung einer 8%igen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Eibiswald, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindevumlage von 80 Percent für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie seit einer Reihe von Jahren kommt auch heuer wieder die Angelegenheit der Umlagenbewilligung für die Ortsgemeinde Markt Eibiswald zur Sprache. Die Marktgemeinde Eibiswald hat zwar nur angesucht um Bewilligung zur Einhebung einer Umlage in der Höhe von 80% der directen Steuern; allein nachdem im Jahre 1885 bei dem damaligen sehr desolaten Vermögensstande der Gemeinde Eibiswald die Sanirung derselben gemeinsam vom Landes-Ausschuße, resp. dem Landtage und der steiermärkischen Sparcasse vorgenommen worden ist, wurde damals auf Grund der von der Sparcasse gestellten Bedingung im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Eibiswald ein Beschluß gefaßt, daß das vom Lande und der Sparcasse gewährte unverzinsliche Darlehen nur unter der von

der Sparcasse gestellten Bedingung gewährt werden kann und nachdem dieser Beschluß gefaßt wurde, so ist die Bewilligung der Umlagen von bestimmten Bedingungen abhängig. Von diesen Bedingungen lautet der Absatz 5: „Die Herabsetzung der 125% Gemeindeumlagen der Gemeinde Eibiswald vor der Rückzahlung des Darlehens von 20.000 fl. an die Sparcasse kann nur mit Zustimmung des Landes-Ausschusses und der steiermärkischen Sparcasse erfolgen.“ Der Landes-Ausschuß hat in seinem Bericht ziffermäßig nachgewiesen, daß die Gemeinde Eibiswald zur Deckung der vom Jahre 1895 an fällig werden den Capitalrückzahlungsraten an die Sparcasse und den Landesfond unbedingt eine jährliche Einnahme von rund 4.100 fl. benöthigt. Hierzu kommt noch, daß die gewöhnlich laufenden Erfordernisse aus den Einnahmen des Marktes ohne die Steuerumlagen zu berücksichtigen sind, so daß der Abgang 600 bis 800 fl. beträgt. Der Landes-Ausschuß ist in Folge dessen zur Anschauung gekommen, daß, trotzdem die steiermärkische Sparcasse erklärt hat, sie würde, wenn der Landes-Ausschuß seine Zustimmung geben könne, mit einer Herabsetzung der Gemeindeumlage auf 80% einverstanden sein, aber nur in diesem Falle.

Der Landes-Ausschuß hat sich aber nicht veranlaßt gefunden, diesbezüglich seine Zustimmung zu erteilen, weil dadurch die Sanirung der Gemeinde Eibiswald unterbrochen würde und eine Ordnung der Verhältnisse nicht eintreten könnte.

Der Landes-Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Der Ortsgemeinde Markt Eibiswald, im gleichnamigen Gerichtsbezirke, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse im Jahre 1894 die Einhebung einer 100%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

Dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten, dem dieser Landes-Ausschußantrag zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen wurde, hat sich dem Landes-Ausschußantrage vollkommen angeschlossen, weil die Begründung sehr erschöpfend ist, so daß auch er zur Ansicht gelangte, daß das Ansuchen der Gemeinde Eibiswald nicht in Berücksichtigung gezogen werden könnte; er ist jedoch zu dem Schlusse gekommen, nachdem die Gemeinde Eibiswald in ihrer Eingabe anführt, daß durch die Herabsetzung der Gemeindeumlage von 125 Percent auf 80 Percent eine Erleichterung für die Steuerträger eintritt, daß auch mit einer 25%igen Herabsetzung eine solche Erleichterung bewirkt wird und daß die Bedingungen eingehalten werden müssen, die an die damalige Sanirung geknüpft worden sind, und welche auch die Sanirung im Laufe der Zeit perfect

machen werden. Er empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den obigen Antrag.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau, im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 88 Percent für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 80.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau, im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 88 Percent für das Jahr 1894.

Die dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten vorgelegten Acten sind eingehends geprüft worden. Man hat gefunden, daß sich die Ausgaben dieser Gemeinde auf 2.983 fl. 03 fr. belaufen, die Einnahmen aber nur auf 116 „ 80 „ so daß sich daher noch ein unbedeckter

Abgang von 2.866 fl. 23 fr. herausstellt.

Daß diese Gemeinde seit einigen Jahren beim hohen Landtage um die Bewilligung zur Einhebung von hohen Umlagen bittlich werden mußte, dafür ist der Grund darin zu suchen, weil von ihr ein Schulhausbau mit einem Kostenaufwande von 4.744 fl. 16 fr. beschlossen und ausgeführt wurde, und weil der Gemeinde-Ausschuß beschlossen hat, diese Schuld in einigen Jahren zu bedecken.

Weiters sind für die Verwaltungsauslagen 200 fl. im Präliminare eingestellt, für den Armenfond 700 fl., für den Bau einer Leichenkammer 150 fl. und wie schon vorne erwähnt, für die Schule der Betrag von 1.700 fl. Es ist nachgewiesen, daß die Einhebung einer 80%igen Umlage benöthigt wird, und wurde allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen. Der Voranschlag ist nämlich durch 14 Tage aufgelegt, bei der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung war die erforderliche Zahl der Ausschüsse, nämlich 12, anwesend, und bei der nach § 75 der Gemeindeordnung einberufenen Wählerversammlung sind von 175 Wahlberechtigten 5 erschienen und haben mit „Ja“ gestimmt. Nachdem die Richter erschienenen im Sinne des Gesetzes als

zustimmend zu betrachten sind, erscheint der Antrag, daß der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses höheren Orts vorzulegen ist, als einstimmig angenommen. Der Bezirks-Ausschuß Murau hat in seiner Sitzung vom 21. December 1893 die Bewilligung gegeben, daß die Gemeinde eine 60%ige Umlage à conto der erbetenen Umlage einhebe, um eben im Gemeindehaushalte keine Stöckung eintreten zu lassen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten erlaubt sich daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Georgen ob Murau, im Gerichtsbezirke Murau, wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 28percentigen, zusammen daher einer 88percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde St. Leonhard i. W.-B., im gleichnamigen Gerichtsbezirke, um Bewilligung zur Einhebung einer 170%igen Gemeindeumlage für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 38.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 38, ist ersichtlich, daß die Gemeinde St. Leonhard in W.-B. bittlich geworden ist, um die Bewilligung zur Einhebung einer 170%igen Gemeindeumlage für das Jahr 1894.

In diesem Berichte ist eingehend auseinandergesetzt worden, warum diese Gemeinde für das Jahr 1894 eine derart hohe Umlage benötigt.

Aus der Berechnung des Voranschlages hat sich jedoch ergeben, daß bei Wegstreichung aller jener Posten, zu deren Befreiung die Gemeinde im Verwaltungsjahre 1894 gesetzlich nicht unbedingt verpflichtet ist, die Gemeinde mit einer Umlage von 153% ihr Auslangen finden könnte.

Aus dem Berichte ist ersichtlich, daß eigentlich nur eine Post mit 4.936 fl. 30 fr., welche die Canalisirung ge-

kostet hat und wovon ein Drittel des Betrages durch die Umlagen pro 1894 gedeckt werden soll, die Hauptursache gewesen ist, warum die Gemeinde eine so hohe Umlage benötigt. Gegen diese Umlage hat sich in der Gemeinde eine Opposition gebildet, weil der dortige Gemeinde-Ausschuß nicht vorsichtig genug war, vor Durchführung der Canalisirung die Bedeckungsfrage sicher zu stellen.

Obwohl die Canalisirung, wie die Actenlage ergibt, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten unbedingt nothwendig war, und bei dem Umstande, als diese Canalisirung eben in Durchführung der behördlich erlassenen Cholera-Instruction vorgenommen wurde, und von Seite der hohen Regierung nicht, wie es im Landes-Ausschußberichte heißt, eine Anregung, sondern eine directe Aufforderung ergangen ist, hat die Gemeinde-Vertretung die ihr im Gesetze auferlegten Verpflichtungen erfüllt, während hinterdrein sich bei der Bedeckungsfrage eine Opposition gebildet hat, welche im Sinne des § 76 der Gemeindeordnung verhindert hat, daß bei der Abstimmung der Wahlberechtigten die entsprechende Majorität mit der vorgeschriebenen Qualifikation der Steuersumme erreicht wurde.

Dessen ungeachtet ist aber der Gemeinde-Ausschuß über Befürwortung des Bezirks-Ausschusses zur Sanirung dieser Angelegenheit beim hohen Landes-Ausschusse bittlich geworden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß eigentlich der Gemeinde-Ausschuß strenge genommen, sich auch anders hätte behelfen können, indem er nicht den § 76 der Gemeindeordnung anzurufen gebraucht hätte, wo nämlich eine qualificirte Majorität zur Vornahme dieses Beschlusses nöthig ist, sondern daß er sich auch mit dem § 75 der Gemeindeordnung hätte begnügen können, welcher auch dem Ausschusse erlaubt, Darlehen aufzunehmen. Der § 75 lautet (liest):

„Beabsichtigt der Ausschuß eine Veräußerung oder Vertheilung des Stamvermögens oder Stammgutes, oder die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung, wovon der Betrag des Darlehens oder der Haftung mit Einrechnung der bereits bestehenden Schulden die Jahreseinkünfte der Gemeinde, rücksichtlich Gemeindeanstalten übersteigt, oder beabsichtigt“, u. s. w. so ist die Abstimmung einzuleiten und zu diesem Beschlusse ist nur die einfache Majorität erforderlich, während der § 76 sagt (liest):

„§ 76. Für neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen, sowie zur Tilgung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen und Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur dann be-

schließen, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Vierteltheile der gesamten in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären“.

Wenn der Gemeinde-Ausschuß den Beschluß gefaßt hätte, Geld aufzunehmen, ohne eine Bestimmung, dann wäre die einfache Majorität auch genügend gewesen (§ 75). Wenn er aber Geld aufnimmt, mit bestimmter Widmung, dann ist die qualificirte Majorität (§ 76) nothwendig. Nachdem aber bei Abstimmung der Wahlberechtigten über die Frage, ob der Gemeinde-Ausschußbeschuß zur höheren Genehmigung vorzulegen ist, eine Debatte nicht zulässig ist, so haben die Wahlberechtigten auch kein Recht, den Gemeinde-Ausschuß zu befragen, zu welchem Zwecke das Darlehen aufgenommen werden wird. Auf diese Art hätten sie sich über diese Calamität hinaus helfen können.

Nachdem es sich nur um die Sanirung dieser Angelegenheit handelt, welche nicht hinauszuschieben war, welche im Interesse der Sanitätspolizei, im Interesse der Gesundheit und im Interesse der gesamten Bewohner von St. Leonhard gelegen ist, hat sich auch der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten dem Antrage des Landes-Ausschusses angeschlossen und empfiehlt die Annahme desselben, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Leonhard i. W.-B. im Gerichtsbezirke St. Leonhard, wird im Hinblick auf die der Gemeinde in Folge der Durchführung der Canalisirung des Marktes St. Leonhard in W.-B. erwachsenen Kosten zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 die Einhebung einer Gemeindeumlage von 153 Percent auf sämtliche in der Ortsgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes St. Marein, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 43% für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 94.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Die Bezirks-Vertretung St. Marein bei Erlachstein hat in der

Plenarsitzung vom 23. December 1893 den Voranschlag pro 1894 berathen und das Erfordernis

mit 20.867 fl. 94 fr.

die Bedeckung mit 7.069 „ 62 „

und einen Abgang mit 13.798 fl. 12 fr.

festgestellt und zur Deckung des Abganges beschlossen, eine 43%ige Umlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen einzuleben.

Der gesammte Steuerbetrag ist laut steuerämlichen Certificate mit 38.615 fl. 54 fr. ausgewiesen, davon aber eine Abschreibung mit 2.942 fl. 48 fr. angemerkt; die Bezirksvertretung glaubt aber bestimmt annehmen zu sollen, daß in Folge der eingetretenen Elementarereignisse, als Hagel, Ueberschwemmung, dann auch in Folge der Verheerungen durch die Neblaus eine weitere Abschreibung der Steuern im Betrage von 3.000 fl. geschehen wird. Wenn sohin ein directer Steuerbetrag, worauf die Umlagen eingehoben werden sollen, mit 32.000 fl. angenommen wird, so ergeben 43%, 13.760 fl., wobei nach dem präliminirten Erfordernisse per 13.798 fl. 12 fr. noch ein kleiner unbedeckter Abgang per 38 fl. 12 fr. verbleibe, welcher sich aber durch andere Ersparnisse decken lassen wird.

Die Hauptausgabsposten sind für Straßen- und Brückenherstellungen 12.288 fl. 94 fr., für Verwaltung 790 fl., für Sanitätspflege 1.000 fl., für Landescultur-Auslagen 930 fl. und für noch zu deckende Auslagen vom Jahre 1893, 2.629 fl. Der Voranschlag wurde öffentlich aufgelegt, dagegen keine Einwendung erhoben, und hat der Landes-Ausschuß auch schon à conto der erbetenen Umlage 35% bewilligt; es kommen daher noch 8% nachzubewilligen.

Die gesetzlichen Formalitäten sind erfüllt, und erlaubt sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke St. Marein wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35%igen noch die Einhebung einer 8%igen, zusammen daher einer 43%igen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses,

betreffend das Ansuchen des Bezirkes Murau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 60% für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Mayr** (von der Tribüne): Die Bezirksvertretung Murau hat das Ansuchen gestellt, eine Bezirksumlage von 60% einheben zu dürfen.

Die Ausgaben des Bezirkes Murau sind im Präliminare pro 1894 mit 28.667 fl. 71 kr. eingestellt. Die Ausgaben beziehen sich insbesondere auf die Straßenkosten und zwar sind für die Lind-Murauer Bezirksstraße I. Classe 17.900 fl., für jene der Bezirksstraßen II. Classe 2.696 fl., für das Volksschulwesen 1.944 fl. 55 kr., für die Verzinsung resp. Rückzahlung und zwar des behufs Beitragsleistung zu den Kosten der Murthalbahn bei der steierm. Sparcasse aufgenommenen Darlehens per 80.000 fl. 2.416 fl., des zu Straßenzwecken aus dem Landesfonde gewährten unerginslichen, mit 4% der Steuersumme rückzahlenden Vorschusses 1.111 fl. 16 kr. erforderlich, während der Rest auf andere Ausgaben entfällt.

Die Bedeckung dieser Ausgaben soll nun erfolgen durch die anzuhoffende Subvention für die Bezirksstraßen I. Classe mit 8.282 fl. 88 kr. Weiters gedenkt der Bezirk Murau ein Darlehen ebenfalls aus dem Landesfonde aufzunehmen zu den bereits schon in Händen habenden 3.000 fl., zu welchem er noch eine Erhöhung von 800 fl. wünscht und welches Gesuch beim Landes-Ausschusse erliegt.

Durch eine 60%ige Umlage würde bei einer Steuersumme von 27.779 fl. 34 kr. ein Betrag von 16.667 fl. 60 kr. erzielt werden und würde demnach die Bedeckung 28.750 fl. 88 kr. ausmachen, wodurch noch ein Ueberschuß von 83 fl. 77 kr. sich ergeben würde.

Die gesetzlichen Bedingungen scheinen erfüllt, der Voranschlag ist durch 14 Tage aufgelegt und der Beschluß in vollkommen legaler Weise zu Stande gekommen. 35% wurden bereits vom Landes-Ausschusse à conto bewilligt und sind demnach noch 25% vom hohen Hause zu bewilligen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt gleichlautend mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35%igen noch die Einhebung einer 25%igen, zusammen daher einer 60%igen Bezirksumlage auf

sämmtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Schlading im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 75% für das Jahr 1894.

(Beilage Nr. 95.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Mayr** (von der Tribüne): Hohes Haus! Weiters habe ich die Ehre, zu berichten über das Ansuchen der Ortsgemeinde Schlading um Bewilligung zur Einhebung einer 75%igen Gemeindeumlage.

Nach dem Voranschlage pro 1894 betragen die Ausgaben der Ortsgemeinde Schlading 2.633 fl., die Einnahmen 622 fl. 45 kr.

Es stellt sich sonach ein Abgang von 2.010 fl. 55 kr. heraus. Die Steuersumme der Gemeinde beträgt 2.757 fl. 74 1/2 kr. und würde die 75%ige Umlage einen Betrag von 2.068 fl. 30 kr. ergeben, woraus ein Ueberschuß von 57 fl. 75 kr. resultiren würde. Dieser Rest ist wohl so geringfügig, daß eine Herabminderung der 75%igen Gemeindeumlage nicht angezeigt sein würde.

Die Ausgaben beziehen sich insbesondere auf den Ankauf von Realitäten mit 240 fl., auf die Verwaltungskosten mit 900 fl., auf die Straßenauslagen mit 150 fl., auf die Armenversorgung mit 370 fl., für Schulen 420 fl., und an Sanitätskosten für den Arzt und für Fleischschau 105 fl. Der Gemeinde sind im vorigen Jahre 80 % bewilligt worden. Es ist demnach eine kleine Besserung im Haushalte der Gemeinde zu verzeichnen.

Auch hier erscheinen die gesetzlichen Bedingungen nach § 75 der Gemeinde-Ordnung vollkommen erfüllt; der Voranschlag ist durch 14 Tage aufgelegt, eine Einwendung wurde dagegen nicht erhoben, es fehlt nur die Kundmachung, welche durch Witterungsverhältnisse verloren gegangen ist. Bei der Abstimmung der Wahlberechtigten am 8. December 1893 haben 20 Anwesende mit „Ja“ gestimmt und ist keine Abstimmung mit „Nein“ vorgekommen. Nachdem nach § 75 die nichterschiedenen Wähler als mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden angesehen werden, und dies in der Kundmachung ausdrücklich bemerkt war, erscheint der Antrag des Gemeinde-Ausschusses einstimmig angenommen.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Schladming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Schladming zur Einhebung bewilligten 60%igen noch die Einhebung einer 15%igen, zusammen daher einer 75%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1894.

(Beilage Nr. 98.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, namens des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zu referiren über die Beilage Nr. 98, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % für das Jahr 1894.

Die Gemeinde Stadl ist auch eine derjenigen, welche von Jahr zu Jahr bittlich an den hohen Landtag herantritt, erhöhte Umlagen einheben zu dürfen. Ich will bei dieser Gemeinde ganz besonders hervorheben, daß die Armenlasten in dieser Gemeinde als enorme bezeichnet werden müssen. Die Gemeinde hat nämlich für 45 Erwachsene und 22 Kinder, zusammen also für 67 Personen zu sorgen. Wenn man den Rechnungsabschluß von den Jahren 1891 und 1892 ansieht, so findet man, daß die Gemeinde im Jahre 1891 - 2.346 fl. 53 kr. und im Jahre 1892 - 2.165 fl. 76 kr. für Arme verausgabt hat. Wenn man dem den Steuergulden mit 2.767 fl. 52 kr. gegenüberstellt, so findet man, daß nahezu 100 % von diesen Einnahmen für die Armen verwendet werden mußten. Forscht man nach dem Grunde, warum diese Gemeinde so viel Armenlasten zu bezahlen hat, so findet man, wie es zumeist in anderen Theilen Steiermarks bekannt ist,

daß seinerzeit dort eine blühende Eisenindustrie bestanden hat, nämlich in der sogenannten Paal, einem Seitengraben dieser Gemeinde, und diese Gewerkschaft heute brach darniederliegt. Die Leute sind in Folge der Ueberanstrengung vorzeitig erwerbsunfähig geworden und jetzt kommt die Zeit, wo sie der Gemeinde zur Last fallen. In Folge dessen ist die Gemeinde im Verhältnisse zu ihren Einnahmen bedeutend überlastet.

Die Gemeinde weist an Ausgaben 3.322 fl. 17 kr. aus, an Einnahmen 78 fl., unbedeckt ist daher ein Abgang von 3.244 fl. 17 kr.

Laut steuerämtlichen Certificates des k. k. Steueramtes Murau vom 9. September 1893 beträgt die Steuererschreibung 2.767 fr. 52 kr. und würde die Einhebung einer 100%igen Umlage den gleichen Betrag ergeben. Zieht man die durch das Steueramt einzuhebenden Umlagen von den Ausgaben ab, so ergibt sich noch immer ein bedeutender Abgang von 476 fl. 65 kr. Diesen bedeutenden Abgang hofft die Gemeinde durch außerordentliche Ersparungen und zufällige Einnahmen decken zu können. Für die Schule hat diese Gemeinde auch noch 467 fl. 86 kr., für Kirchenconcurrentbeiträge 220 fr. 51 kr. und für die Verwaltung etwas über 300 fl. zu leisten. Allen gesetzlichen Anforderungen ist vollkommen entsprochen worden; der Voranschlag war 14 Tage aufgelegt, in der Gemeinde-Ausschüßsitzung vom 20. October 1893 wurde der Beschluß zur Einhebung dieser Umlage von 100 % legal gefaßt, zur Einberufung dieser Wählerversammlung wurde die Einberufungskrolle verwendet und ist diese von sämtlichen Wahlberechtigten unterzeichnet worden.

Bei der Abstimmung, wie der § 75 der Gemeinde-Ordnung vorschreibt, sind nur zehn Wähler erschienen, welche mit „Ja“ gestimmt haben.

Nachdem die Nichterschiedenen als zustimmend zu betrachten sind, wurde dieser Antrag, den Beschluß höheren Orts zur Genehmigung vorzulegen, einstimmig angenommen. Die Bezirksvertretung Murau hat in ihrer Sitzung vom 21. December 1893 der Gemeinde Stadl bereits eine 60percentige Umlage bewilligt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Stadl im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1894 zu der ihr bereits von der Bezirksvertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60percentigen, noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage

auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 59, mit Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 47 der Grazer Bauordnung vom 7. September 1881, L.-G.-u. B.-Nr. 20, sowie die Einführung einer Gebühr für die Einschlachtung der Haus- und Gebäude-Canäle in die öffentlichen Straßencanäle.

(Beilage Nr. 106.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten Dr. **Portugall** (von der Tribüne): Hohes Haus! In dem vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten vorgelegten Berichte, Beilage Nr. 106, enthaltenen Gesetzentwürfe, handelt es sich um die Wiedereinführung einer Einschlachgebühr, d. h. derjenigen Gebühren, welche die Haus- und Gebäudebesitzer für das Zugeständnis die Abfall- und Meteorwässer aus ihren Hauscanälen in die öffentlichen Straßencanäle einschlachten zu können, zu bezahlen haben.

Nachdem sowohl vom Landes-Ausschusse, als vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten in den Berichten Nr. 59 und 106 die ganze Sachlage diesem hohen Hause auseinandergesetzt wurde, glaube ich mich kurz fassen zu können. Ich beziehe mich auf das in diesem Berichte Gesagte und habe nur Einiges beizufügen. Im Berichte des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten kommt auf der ersten Seite ein Passus vor, nach welchem der Landes-Ausschuß mit Note vom 22. December 1893 erklärt, den vom Stadtrathe vorgelegten Gesetzentwurf nur dann vorlegen zu können, wenn in diesem Gesetzentwurfe einige in meritorischer und stylistischer Hinsicht für zweckdienlich erachtete Abänderungen angenommen werden.

Dieser Passus ist insoferne nicht ganz richtig, als der Landes-Ausschuß die Vorlage des Gesetzentwurfes nicht von der Annahme dieses von ihm gestellten stylistischen und meritorischen Zusatzantrages abhängig machte, sondern nur an den Gemeinderath mit dem Ersuchen herantrat, seine diesbezügliche Meinung zu dieser Abänderung auszusprechen. Der Gemeinderath ist dieser Anschauung des

Landes-Ausschusses beigetreten und so ist das Gesetz vom Landes-Ausschusse in der in der Beilage Nr. 59 enthaltenen Form vorgelegt worden.

Auf Seite 7 des gedruckten Berichtes Nr. 106 kommen einige Druckfehler vor und zwar im Absatz 3 ist in der ersten Zeile das Wort „für“ ausgeblieben und soll es daher heißen: 3. „die Annahme wohl gerechtfertigt erscheint, daß für diejenigen Gebäude u. s. w.“, im weiteren Absätze, beginnend mit den Worten: „Bei Neubauten, welche u. s. w.“, fehlt nach den Worten „Gebäude errichtet“, das Wort „werden.“

Das sind übrigens nur kleine Auslassungen, die den Gegenstand selbst nicht weiter berühren.

Was den Gesetzentwurf nach der Beilage Nr. 106 selbst anbelangt, so enthält derselbe zunächst im Absätze 2 und 3 Bestimmungen, durch welche die drei ersten alineas des § 47 der Bauordnung der Stadt Graz abgeändert werden. Würde nach der Vorlage des Landes-Ausschusses das nicht abgeänderte alinea 4 des § 47 der Grazer Bauordnung in dem neuen Gesetze nicht aufgenommen werden, so müßte man von Fall zu Fall, wenn es sich um die Anwendung des § 47 der Grazer Bauordnung handelt, nicht nur das neue Gesetz, sondern auch den § 47 der Grazer Bauordnung aufschlagen und jenes ersuchen, was von diesem § 47 noch Geltung hat; das würde aber mit Schwierigkeiten verbunden sein und glaubte deshalb, der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten besser zu gehen, im neuen Gesetze den ganzen § 47 außer Kraft zu setzen und in diesem neuen Gesetze nicht bloß die Abänderung, sondern auch die in Kraft bleibende alte Bestimmung des § 47 in einem Paragraphen zusammenzuziehen. Der vorliegende Gesetzentwurf bezüglich der Einschlachungs-Gebühren der Haus- und Gebäude-Canäle ist dem Gesetze für die Stadt Leoben vom Jahre 1890 nachgebildet. Für die Stadt Leoben sind zwei Gesetze geschaffen worden, eines bezüglich der Hauscanäle, welches die nöthigen Vorschriften über deren Anlage und Ausführungen enthält; das zweite Gesetz, welches die Gebühren für die Einschlachtung in die öffentlichen Canäle regelt. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten und der Landes-Ausschuß waren der Meinung, daß es nicht nöthig sei, für Graz zwei Gesetze zu schaffen, nachdem für Graz ohnedies eine selbstständige Bauordnung besteht – was aber bei der Stadt Leoben nicht der Fall ist – in welcher die Bestimmungen die in dem einen Gesetze für Leoben bezüglich der Anlage und Ausführung von Hauscanälen aufgenommen wurden, im § 47 ohnehin enthalten sind. Der Landes-Ausschuß hat weiters gemeint, den Gesetzentwurf nicht in der Fassung des Landes-Ausschusses, in der die einzelnen Bestimmungen paragraphenweise aufgeführt werden und

daher ein Gesetz mit 13 Paragraphen gebildet wurde, dem hohen Landtage vorzulegen, sondern in seinem Antrage nur einen einzigen Paragraph, nämlich die Abänderung des § 47 vorzuschlagen, in welchem Paragraph aber alle Bestimmungen die in der Vorlage des Landes-Ausschusses in 13 Paragraphen aufgeführt erscheinen, in 12 Absätzen dieses einen Paragraphen mit einigen Abänderungen der Landes-Ausschuß-Vorlage enthalten sein sollen.

Die wesentlichen Abänderungen, die der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten in seinem Gesetzentwurfe gegen den Antrag des Landes-Ausschusses gestellt hat, sind in der Vorlage Nr. 106 mit unterschrittenen Lettern gedruckt.

Ich werde bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen auf die wichtigsten dieser Abänderung speciell zurückkommen. Wenn der Herr Landeshauptmann gestattet, würde ich diesen Gesetz-Entwurf zur Verlesung bringen und dann könnte man die Debatte eröffnen, oder wünscht der Herr Landeshauptmann vielleicht noch vor der Verlesung des Gesetzentwurfes eine allfällige Generaldebatte einzuleiten?

(Die Generaldebatte entfällt.)

Da keine Generaldebatte gewünscht wird, werde ich mit der Verlesung des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten anfangen. Der Artikel I. enthält die Bestimmung, daß der § 47 der Grazer Bauordnung außer Kraft zu treten hat und führt nun den neuen § 47 mit den 12 Absätzen auf. Dieser Artikel I. und der § 47 der Grazer Bauordnung hätten künftig zu lauten (liest):

„Artikel I.

Der § 47 der Grazer Bauordnung vom 7. September 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 20, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und künftighin zu lauten:

§ 47. Bezüglich der Haus- und Gebäude-Canäle und deren Einschlauchung in öffentliche Canäle haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Jeder Besitzer eines bereits bestehenden oder im Bau begriffenen Wohnhauses, Fabriks- oder Wirthschafts-Gebäudes ist verpflichtet, die Niederschlags- (Meteor-) und Abfallwasser (letztere bei Fabrikten nur insoweit, als selbe nicht Stoffe enthalten, deren Einleitung in einen öffentlichen Canal ausgeschlossen ist), unterirdisch durch auf seine Kosten herzustellende Canäle abzuleiten, beziehungsweise eine derartige Ableitung vorzuziehen, wenn in der betreffenden Straße, beziehungsweise der Gasse, dem Plage u. s. w.,

an welche das Grundstück, auf welchem Gebäude errichtet sind, grenzt, ein öffentlicher Canal besteht und wenn die kürzeste Entfernung des Grundstückes vom Straßencanale nicht mehr als 20 Meter beträgt.“

Dieser Absatz I. ist nahezu gleichlautend mit § 1 der Landes-Ausschuß-Vorlage, nur sind in demselben nach dem Worte „unterirdisch“ die Worte „durch auf seine Kosten herzustellende“ eingefügt.

Diese kleine Einschaltung schien wegen der zu wünschenden Deutlichkeit nothwendig, weil dadurch die Frage gelöst wird, wer die Herstellung der Hauscanäle zu übernehmen und die Kosten zu tragen hat, und weil eine ganz gleiche Bestimmung im Leobner Gesetze enthalten ist.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen der gegenwärtig geltenden Bestimmung des § 47 und der heutigen Vorlage besteht darin, daß künftighin die Einschlauchung auch dann zu erfolgen hat, wenn das Gebäude nicht mehr als 20 Meter vom Straßencanale entfernt ist.

Nach den gegenwärtigen Bestimmungen ist diese Entfernung mit 15 Meter fixirt. Da aber in neuester Zeit die Straßen sehr breit gemacht werden und viele Gebäude in von der Straße zurückgesetzten Theilen des Baugrundes, also in einer Entfernung von mehr als 15 Metern errichtet werden, so war es nothwendig, eine größere Entfernung als 15 Meter zu fixiren und dieselbe auf 20 Meter zu erweitern, damit auch diese Gebäude zur Herstellung der Hauscanäle und zur Einschlauchung verhalten werden können.

Punkt 2 hat zu lauten (liest):

2. „Die von den Gebäudebesitzern, beziehungsweise Bauführern zu erbauenden Ableitungscanäle sind in dem von der Baubehörde bestimmten Querschnitte mit möglichst großem Gefälle wasserdicht aus Steinmauerwerk, Beton, Cementguß, glasirten Steingutröhren oder sonstigem, vom Gemeinderathe als geeignet anerkannten Materiale herzustellen und nach amtlicher Weisung in die Straßencanäle einzuführen.“

Dieser Absatz ist wörtlich gleichlautend mit § 2 der Landes-Ausschuß-Vorlage und des Gesetzes für Leoben, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 20, ex 1890.

Ich komme nunmehr zu Punkt 3. Dieser enthält diejenigen Bestimmungen, welche vom § 47 der gegenwärtigen Bauordnung für die Stadt Graz mit wenigen Aenderungen aufrecht bleiben sollen. Da das vorgelegte Gesetz nun den § 47 aufhebt, so ist es nothwendig, daß in dem neuen § 47 nicht bloß die Bestimmungen aufgenommen werden, welche abgeändert werden sollen, sondern auch die Bestimmungen, welche auch künftighin zu gelten haben.

Diese in Kraft zu bleiben habenden Bestimmungen lauten (liest):

„3. Insoferne in den Hauscanal die Auslaufbecken einer Wasserleitung eingeschlacht sind, ist an der Einschlachtstelle ein, die Rückstauung der Canalgaße verhindernder Wasserabfluß anzubringen. Die Anbringung sogenannter Schlammkästen, welche zum Aufnehmen des Bodensatzes aus Hauscanälen dienen, ist nur dann zu gestatten, wenn sie eine wasserdichte Construction erhalten. Dort, wo öffentliche Canäle in der oben bezeichneten Entfernung von einem Hause, beziehungsweise Baugrunde, nicht bestehen, ist die Ableitung des Spülwassers und der Stalljauche in wasserdichte Sammelgruben oder Sammelfässer, die des Regen- oder Schnee- (Meteor-) Wassers aber mittelst Rinnfäle oder Sickergruben je nach Anordnung der Behörde zu bewirken.“

Der Punkt 4 lautet (liest):

„4. Die Herstellung der Ableitungscanäle und deren Einführung in die Straßencanäle hat zu geschehen:

- a) Bei zur Zeit des Neu- oder Umbaues eines Straßencanals bereits bestehenden oder im Baue befindlichen Gebäuden gleichzeitig mit dem Baue des Straßencanals, von dessen Beginn die Gebäudebesitzer mindestens drei Monate vorher zu verständigen sind;
- b) bei Neubauten in canalisirten Straßen während der Aufführung des Gebäudes;
- c) in allen anderen Fällen, sowie dann, wenn die Bestimmungen sub a und b nicht durchgeführt werden können, worüber die Entscheidung dem Stadtrathe zusteht, in einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkte.“

Diese Bestimmung ist gleichlautend mit § 3 der Landes-Ausschuß-Vorlage und mit § 8 des Leobner Gesetzes, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 20 ex 1890.

Punkt 5 hat zu lauten (liest):

„5. Insoferne die Baugründe bestehender, noch nicht mit Ableitungscanälen versehener oder neu herzustellender Gebäude an mehrere Straßen grenzen, in welchen Canäle schon bestehen, beziehungsweise um- oder neugebaut werden, entscheidet der Stadtrath, in welchen Straßencanal der Haus- oder Gebäudecanal einzuschlagen ist.“

Dieser Punkt ist gleichlautend mit § 4 der Landes-Ausschuß-Vorlage.

Punkt 6 hat zu lauten (liest):

„6. Sollte der Besitzer, beziehungsweise Erbauer eines Gebäudes die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Herstellungen in der vorge-

schriebenen Zeit nicht, oder nicht vorschriftsmäßig ausführen, so ist der Stadtrath berechtigt, diese Herstellungen auf Gefahr und Kosten des Gebäudebesizers auszuführen und die bezüglichen Auslagen von demselben im Wege der politischen Execution einzubringen.“

Hier wurde nur eine Abänderung insoferne gemacht, daß statt des Wortes „vorschriftswidrig“ die Worte „nicht vorschriftsmäßig“ gesetzt wurden. Es braucht eben ein Canal nicht gerade vorschriftswidrig, aber immerhin nicht vorschriftsmäßig gebaut zu sein. Und für diesen Fall, als der Canal nicht vorschriftsmäßig erbaut wurde, wäre dann die Stadtgemeinde berechtigt, zu veranlassen, daß der Canal auf Kosten des säumigen Besitzers vorschriftsmäßig hergestellt werde. Uebrigens ist auch, als bei dem Ausdruck „vorschriftswidrig“ es leicht zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben könnte, der Ausdruck „nicht vorschriftsmäßig“ im Gesetze für Leoben aufgenommen.

Der Punkt 7 hat künftig zu lauten (liest):

„7. Die Besitzer von Gebäuden, deren Canäle in städtische Canäle münden, sind für Schäden an den städtischen Canälen und für allenfalls erforderliche Räumungsarbeiten in denselben verantwortlich und ersatzpflichtig, wenn diese Schäden, beziehungsweise Räumungsarbeiten nachweislich durch eine Außerachtlassung der nöthigen Instandhaltung oder durch einen Mißbrauch der Hauscanäle verursacht worden sind.“

Dieser Punkt ist wörtlich gleichlautend mit Punkt 6 der Landes-Ausschuß-Vorlage.

Der Punkt 8 hat zu lauten (liest):

„8. Für die Einschlachtung der aus Häusern oder anderen Gebäuden ausgehenden Canäle in die öffentlichen Straßencanäle sind an die Stadtcasse Gebühren (Einschlachtungsgebühren) zu entrichten.“

Dieser Punkt ist wörtlich gleichlautend mit Punkt 7 der Landes-Ausschuß-Vorlage.

Beim nächsten Absätze ist nun im Drucke die Ziffer 9 weggeblieben und muß also hier dem Absätze die Ziffer 9 vorgelegt werden (liest):

„9. Als Grundlage der Berechnung dieser Gebühren dient das Ausmaß jener Strecken, mit welchen das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund bestehender oder neu aufzuführender Gebäude an Straßen mit Canälen angrenzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Zweck dieser Gebäude und ohne Unterschied, ob diese die ganze Fläche des Baugrundes ausfüllen oder nicht. Das volle Ausmaß der Grenzstrecke wird der Berechnung zu Grunde gelegt, wenn das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund nur an eine Straße, Gasse oder Platz grenzt. Wenn jedoch das Gebäude, beziehungsweise der Baugrund von mehreren Straßen,

Gassen oder Plätzen begrenzt wird, so wird der Berechnung der Gebühr in dem Falle, als die Einschlauchung nur nach einer Seite stattfindet, das arithmetische Mittel der Grenzstrecken, d. i. die Summe derselben, getheilt durch deren Anzahl, und nur in dem Falle, als Einschlauchungen nach mehreren Seiten stattfinden, die Summe der Grenzstrecken jener Baugründe, von welchen Gebäudecanäle in die Straßencanäle einmünden, zur Grunde gelegt."

In diesem Absätze sind nur in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Grenzstrecken“ der Deutlichkeit wegen die Worte „jener Baugründe“ eingeschaltet, im übrigen ist dieser Punkt gleichlautend mit § 8 der Vorlage des Landes-Ausschusses.

Eine wesentliche Aenderung hat der § 8 der Landes-Ausschuß-Vorlage erlitten. Derselbe entspricht dem Absatz 10 des § 47 des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Die Abänderungen gegenüber der Landes-Ausschuß-Vorlage bezwecken nur, bei Anwendung des Gesetzes über die diesbezügliche Bestimmung jeden Zweifel auszuschließen und das Gesetz so deutlich als möglich zu machen.

Punkt 10 hat nach Antrag des Sonder-Ausschusses dahin zu lauten (liest):

„10. Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter der nach Absatz 9 ermittelten zur Berechnung dienenden Länge:

- a) bei bestehenden Gebäuden, aus welchen die Abfallwässer bisher nicht in städtische Canäle abgeleitet wurden, und bei Neubauten, welche an Stelle solcher abgetragener Gebäude aufgeführt werden, die mit ihrem Hauscanale bereits in einen öffentlichen Canal eingeschlaucht waren, fünf Gulden (gleich zehn Kronen);
- b) bei Neubauten, welche entweder auf bisher unverbaut gewesenen Gründen oder an Stelle solcher abgetragener Gebäude, deren Hauscanäle bisher noch nicht in einen öffentlichen Canal eingeschlaucht waren, zehn Gulden (gleich zwanzig Kronen), per laufenden Meter.

Ist für die Einschlauchung eine Gebühr von zehn Gulden (gleich zwanzig Kronen) per laufenden Meter bereits bezahlt worden, so kann eine weitere Einschlauchgebühr nicht mehr gefordert werden.

Für Gebäude, deren Wasserableitungscanäle schon derzeit in städtische Straßencanäle einmünden, ist während des Bestandes dieser Gebäude keine Gebühr zu entrichten, wenn und insoweit die Einschlauchung nur in einen städtischen Canal stattfindet, andernfalls ist die Gebühr nach Punkt a) zu entrichten.

Ebenso sind Gebäude, welche auf gewidmeten Bauplätzen aufgeführt werden, von der Einschlauchgebühr befreit, wenn die Herstellung des Straßencanals auf Kosten der Parcellirungs-Unternehmer oder Widmungswerber erfolgt. (§ 16, alinea 3.)"

Was den Absatz a) anbelangt, so ist in demselben entgegen der Gesetzesvorlage von Seite des Landes-Ausschusses der Satz: „auf solchen Baugründen, für welche eine Einschlauchgebühr schon entrichtet wurde“, weg geblieben und zwar aus dem Grunde, weil sehr schwer nachzuweisen ist, ob eine Einschlauchgebühr gezahlt worden ist oder nicht. Vor dem Jahre 1863, wo keine Gebühr bestanden hat, war eine solche überhaupt nicht zu bezahlen und es können also die vor 1863 aufgeführten Häuser nicht in Betracht kommen. Von den Gebäuden, welche in der Zeit vom Jahre 1863 bis 1886 aufgeführt wurden, ist die Vermuthung gerechtfertigt, daß diese die damals bestehende Einschlauchgebühr bezahlt haben, weil sonst die Baubewilligung nicht erteilt worden wäre.

Nach diesem Jahre hatten die Besitzer wieder keine Einschlauchgebühr mehr zu entrichten. Es erscheint daher die Auslassung dieser Worte dem Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten vollauf gerechtfertigt. Im Absätze b) sind die Worte „des Parcellirungsunternehmers“ durch die Worte „der Parcellirungsunternehmer oder Widmungswerber“ ersetzt.

Der Plural ist hier gesetzt, weil eine Parcellirung nicht bloß von einem Eigenthümer, sondern auch von mehreren Eigenthümern vorgenommen werden kann. Die Worte „oder Widmungswerber“ sind eingeschaltet worden, weil der § 16 der Bauordnung vom Jahre 1881 nur Widmungswerber und nicht Parcellirungswerber kennt.

Punkt 11 lautet (liest):

„11. Zubauten zu bestehenden Gebäuden sind bei der Bemessung der Einschlauchgebühren wie Neubauten zu behandeln.“

Es ist jedoch der Berechnung nur jene Frontlänge des Zubaus zu Grunde zu legen, welche in der Richtung des Straßencanals liegt und über das bereits bestehende Gebäude, beziehungsweise über den Baugrund, für welchen eine Einschlauchgebühr bereits bezahlt wurde, hinausragt. Für einen Zubau ist unter letzteren Voraussetzungen die Gebühr selbst dann zu entrichten, wenngleich von diesem Zubau keine besondere Einschlauchung in den Straßencanal hergestellt wird."

Die Einschaltung der Worte „beziehungsweise über den Baugrund, für welchen eine Einschlauchgebühr bereits bezahlt wurde“, erachtete der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten für nothwendig, weil, wenn ein

Grund zu einem Baue gewidmet wird, nicht bloß die Frontlänge des Hauses selbst, sondern die ganze Länge des Baugrundes sammt Vorgärten, Park, Hofraum u. s. w. bei Berechnung der Einschlauchgebühr zu Grunde gelegt wird.

Wenn nun auf einem solchen Baugrunde ein Gebäude aufgeführt wird, welches nicht die ganze straßenseitige Frontlänge des Baugrundes einnimmt, und es würde später an diesem Gebäude ein Zubau gemacht, so würde der Eigentümer des Zubaues nochmals zur Zahlung der Einschlauchgebühr verhalten werden können, wenn die vom Sonder-Ausschusse beantragten Worte in diesem Absatze nicht eingeschaltet würden.

Wenn die Einschlauchgebühr bereits für den ganzen Baugrund bezahlt wurde, so wird es nur gerechtfertigt sein, dann eine Einschlauchgebühr neuerlich einzuhoben, wenn das neue Gebäude über den Baugrund, für welchen die Einschlauchgebühr bereits bezahlt wurde, hinausgeht.

Punkt 12 hat zu lauten (liest):

„12. Die Einschlauchungsgebühren sind: Für bestehende Gebäude innerhalb vierzehn Tage nach Verständigung der Gebäudebesitzer von dem Beginne des Straßencanalbaues, beziehungsweise Umbaues, bei Vermeidung der Einbringung im Wege der politischen Execution, — für Neu- oder Zubauten aber vor Ausfertigung der Baubewilligung zu bezahlen.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der erteilten Baubewilligung innerhalb der gesetzlichen Frist der Gültigkeit derselben kein Gebrauch gemacht werden, so wird die entrichtete Einschlauchgebühr auf Verlangen wieder zurückgezahlt.“

Dieser Passus ist gleichlautend mit § 11 der Landes-Ausschufsvorlage und gleichlautend mit § 5 des Gesetzes für Leoben, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 21 ex 1890.

Artikel II hat zu lauten (liest):

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.“

Abg. Dr. **Bayer** (G.-G.-B.): Ich beantrage, nachdem dieses Gesetz genau nach dem Muster des Gesetzes für Leoben gearbeitet ist, die en bloc-Annahme der beiden Artikel I und II.

(Der Antrag auf en bloc-Abstimmung wird genehmigt).

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Herren von der Verlesung der einzelnen Punkte absehen und möchte nur darauf aufmerksam machen, daß gegenüber der gedruckten Vorlage nur eine einzige Aenderung gemacht worden ist, indem beim zweiten Absatze nach Punkt 8, die Ziffer „9“ eingesetzt wurde, und schreiten wir zur eigentlichen Abstimmung.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten wird angenommen.)

Wir kommen nun zum Titel und Eingang des Gesetzes.

Berichterstatter Dr. **Portugall** (liest): „Gesetz vom . . . wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung und Ergänzung des § 47 der Grazer Bauordnung vom 7. September 1881, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 20, sowie betreffend die Einführung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäude-Canäle in die öffentlichen Straßen-Canäle.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die Anträge des Weincultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 207, 49, 153 und 135.

Bezüglich der Petition Nr. 207 ersuche ich den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Petition Nr. 207 des Central-Ausschusses für den V. österreichischen Weinbau-Congreß 1894 in Wien bezweckt die Gewährung einer Subvention zur Abhaltung dieses Congresses. Wie den Herren bekannt sein wird, hat der letzte, der IV. derartige Congreß im März vorigen Jahres stattgefunden und war das Land Steiermark durch seinen damaligen Landeshauptmann Excellenz Grafen Wurmbbrand vertreten. Dieser Congreß beschäftigt sich mit den wichtigsten, die Regenerirung der Weingärten betreffenden Fragen und nachdem Steiermark lebhaft an der Regenerirung theilhaftig ist und bei diesem Congreß eine zahlreiche Theilnahme von Seite des Landes zu erwarten ist, so glaubt der Weincultur-Ausschuß dieses Ansuchen dem hohen Hause zur Annahme empfehlen zu sollen und stellt den Antrag (liest):

„Dem Central-Ausschusse für den V. österreichischen Weinbau-Congreß 1894 in Wien wird zum Zwecke der Abhaltung dieses Congresses eine Subvention im Höchstbetrage von 200 fl. aus Landesmitteln gewährt.“

Ich bemerke nebstbei, daß diese Subvention bis zum Höchstbetrage von 200 fl. aus den Ersparnissen des Crediten für die Nebenausbekämpfung für das Jahr 1894 ihre Bedeckung finden wird, so daß die Inanspruchnahme eines neuen Crediten zu diesem Antrage nicht erforderlich sein wird, und empfehle ich nochmals den Antrag zur Annahme.

(Der Antrag des Weincultur-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen zur Erledigung des Antrages des Weincultur-Ausschusses über die Petitionen Nr. 49 und 153. Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Lipold.

Berichterstatter des Weincultur-Ausschusses Dr. **Lipold** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre zu berichten, über die Petition Nr. 49 des Vereines zum Schutze des österreichischen Weinbaues in Wien. Der Weincultur-Ausschuß stellt in Berücksichtigung der Verdienste dieses Vereines um die Regenerirung der Weingärten mit amerikanischen Reben den Antrag „auf eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1894.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich habe weiter zu berichten über die Petition Nr. 153 des Weinbauvereines in Wisell um raschere Erledigung der Darlehensgesuche.

Zur Begründung der Anträge des Weincultur-Ausschusses, welche derselbe über die Petition des Weinbauvereines in Wisell dem hohen Hause vorliegt, bin ich bemüht, den Gegenstand dieser Petition des Näheren kurz zu beleuchten.

Nach dem Reichsgesetze vom 28. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 61, und den diesbezüglichen Durchführungsverordnungen vom 29. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 62, können Weinbauern, welche infolge der Reblaus in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, zu Zwecken der Regenerirung ihrer Weingärten mit amerikanischen Reben auf zehn Jahre unverzinsliche Darlehen gewährt werden.

Der Staat hat die Gewährung solcher Darlehen von der Bedingung abhängig gemacht, daß zum Mindesten die Hälfte des Darlehens aus Landesmitteln zu tragen ist. Dieses Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß den nothleidenden Weinbauern die möglichste und weitgehendste Berücksichtigung in Angelegenheit der Bewilligung von Darlehen zu gewähren ist; weiters um den Weinbauern die Abfassung von diesbezüglichen Gesuchen kostenlos zu ermöglichen, sind eigene Formulare hinausgegeben worden, sowie auch die Unterbehörden beauftragt sind, die Erledigung solcher Gesuche schleunigst durchzuführen.

Ueber die Ausfolgung solcher Darlehen wurden zwischen der k. k. Regierung und dem steiermärkischen Landes-Ausschusse gewisse Normen fixirt. Die an die Weinbauern, welche infolge der Reblaus in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind, bewilligten Darlehen sind in zwei Raten zu erfolgen; die erste Hälfte hat nach Vollendung des vierten Theiles der Rigolarbeiten zu erfolgen, während die zweite Hälfte erst nach vorgenommener Nebenveredlung flüssig zu machen ist.

Gegen die Bedingung zur Ausfolgung der ersten Rate ist nichts einzuwenden, da durch diese Bestimmung die Weinbauern zu einer widmungsgemäßen Verwendung der Darlehen verhalten werden; hingegen ist die Bestimmung zur Ausfolgung der zweiten Hälfte jedenfalls zu hart und der allgemeinen Sache durchaus nicht förderlich. Die Erfahrung lehrt, daß die Weinbauern gerade zur Veredlung der Reben, welche heute bei uns noch immer am Standorte im Weingarten der Hauptsache nach vorgenommen wird, die größten Auslagen zu verzeichnen haben. Weiters muß angenommen werden, daß jeder Weinbauer, welcher seinen Weingarten rigolt und mit amerikanischen Reben bepflanzt, denselben auch veredeln wird und daher die Ausfolgung der Darlehen nach vorgenommener Bepflanzung ohne Rücksichtnahme auf die Veredlung erfolgen könne und vom wirtschaftlichen Standpunkte geradezu geboten erscheint, da ansonst aus Mangel an Capitalien die Veredlungsarbeiten nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden können.

Um aber auf die weiteren Anträge des Weinbauvereines in Wisell zu kommen, sei mir gestattet, die bisherige Behandlung solcher Gesuche um unverzinsliche Darlehen, einer kurzen Kritik zu unterziehen. Zwei Jahre sind vergangen, seitdem über Aufforderung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Rann bei dieser 144 Gesuche um unverzinsliche Darlehen überreicht wurden. Aus den Acten des steiermärkischen Landes-Ausschusses ersieht man folgenden Geschäftsgang und folgende Behandlung dieser Gesuche. Von der Bezirkshauptmannschaft zu der Statthalterei und von dieser zur ersteren wiederholt zurück, dann wieder an den Landes-Ausschuß, dann wiederum zum k. k. Ackerbau-Ministerium, mit einem Worte, diese Gesuche machten eine wahre Irrfahrt durch. Nach zweijähriger Behandlung sind diese Gesuche nun wiederum zur Bezirkshauptmannschaft Rann gelangt, ohne daß jedoch bis zum Datum der Petition, den Gesuchstellern die Darlehen flüssig gemacht worden wären.

Ich habe zu meiner Freude dieser Tage erfahren, daß theilweise wirklich die Darlehenswerber zur Bezirkshauptmannschaft citirt worden sind und dort die betreffenden Beträge ausbezahlt wurden.

Von 144 Gesuchen fanden nur 84 Gesuche eine günstige Erledigung, indem diesen ein Gesamtdarlehen von 13.100 fl. gewährt wurde; wo hingegen die übrigen Vorschußwerber, theils aus dem Grunde, da deren Nothlage nicht erwiesen und theils aus Mangel an genügender Sicherstellung gänzlich zurückgewiesen wurden. Ich würde mich, meine Herren! mit der Sache abfinden, wenn ich bestimmt wüßte, daß es in der Zukunft besser wird; aber ich glaube kaum, daß es besser werden wird, und

zwar deshalb, weil die ganze Action einer sicheren Basis entbehrt; denn weder von Seite der k. k. Statthalterei, noch von Seite des Landes-Ausschusses ist ein fixirter Betrag normirt.

Es sind bis heute diesbezüglich keine fixen Beträge normirt und im Voranschlage pro 1894 erscheint auch nicht ein Kreuzer für diese Angelegenheit vorgemerkt.

In richtiger Würdigung der Sachlage hat der Landes-Ausschuß bei der Bestimmung vorerwähnter Normen die Bedingung aufgestellt, daß die Ausfolgung solcher Darlehen nur an solche Weinbauern erfolgen darf, welche den Nachweis erbringen, daß sie mit den Reconstructionarbeiten bereits begonnen haben. Durch diese Bestimmung werden die als Darlehen zu verabreichenden Summen widmungsgemäß mit Sicherheit verwendet, sowie unter Einem ein zu großer Andrang solcher Gesuche abgehalten.

Mit diesen Bestimmungen kann man, mögen dieselben noch so hart klingen, dennoch einverstanden sein, weil wenigstens den würdigsten Weinbauern die Möglichkeit geboten ist, solcher Darlehen theilhaftig zu werden, natürlich vorausgesetzt, daß den Behörden entsprechende Geldsummen zur Verfügung gestellt werden.

Welche Summen nun zu einer halbwegs entsprechenden Action in der Folge erforderlich sind, beleuchtet folgende Betrachtung.

In Steiermark sind heute nach amtlicher Statistik rund 7.500 Ha. verseucht, welche Fläche schon jetzt ihrer Neubelebung mit amerikanischen Reben harret.

Ich nehme nun an, daß von der gesammten Fläche nur 3.000 Ha. im Laufe der nächsten 10 Jahre unter Beihilfe der Staats- und Landesmittel in Angriff genommen werden; für ein Ha. rechne ich eine minimale Unterstützung von 200 fl., worauf schon die colossale Summe von 600.000 fl. erwächst, wovon 300.000 fl. in den nächsten 10 Jahren, somit per Jahr 30.000 fl. aus Landesmitteln zu bestreiten wären.

Ich gehe vom Principe aus, daß die Wohlthaten eines Reichsgesetzes jedem, der Anspruch darauf hat, erreichbar sein müssen. Ein Gesetz jedoch, wie das vom 28. März 1892, kann nach dessen bisheriger Fructification meine Billigung nicht finden. Die bisherige Durchführung desselben muß ich geradezu verdammen, und zwar aus dem Grunde, da die meisten Vorschußwerber durch die in Aussicht gestellten Darlehen zu größeren Vorarbeiten verführt, ja durch die Ausfertigung der bezüglichen Arbeitspläne dazu verpflichtet waren und da nun durch zwei Jahre Zuwartens die Darlehen noch nicht erfolgt, die eingeleiteten Arbeiten ins Stocken gerathen sind, so wurde mancher Vorschußwerber aus naheliegenden Gründen seinem wirtschaftlichen Ruine vorzeitig zugeführt.

Aus diesen nun erörterten Gründen glaubte der Wein-Cultur-Ausschuß, daß es gerade ihm zur Pflicht gereiche, dem hohen Hause die entsprechenden Anträge zu stellen. Er geht dabei vom Standpunkte aus, daß man für die geplante Action dem Landes-Ausschusse entsprechende Geldmittel zu Verfügung stelle, andernfalls aber, wenn dies nicht thunlich sein sollte, lieber die Action ganz aufgebe. Ich glaube jedoch, daß die Neuculturen und so auch jene, die sich damit befassen, im Interesse des Landes selbst, der weitgehendsten Berücksichtigung würdig sind und umsomehr, als nicht die als Darlehen verabreichten Summen, sondern nur die Zinsen hievon verloren gehen, welcher Verlust jedoch nach Wiederbesteuerung der Neuculturen durch größere Einnahmen wettgemacht wird.

Nachdem im Voranschlag pro 1894 zu diesem Zwecke kein Betrag eingelegt ist, stellt der Weincultur-Ausschuß folgende Anträge (liest):

„1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Gewährung von unverzinslichen Darlehen in das Budget für 1895 einen Credit bis zu 10.000 fl. einzustellen und wird demselben gestattet, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch schon im Jahre 1894 für Rechnung des Jahres 1895 Beträge bis zu dieser Höhe auszufolgen.

2. Ist der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß Gesuche um unverzinsliche Darlehen binnen längstens 3 Monaten ihrer Erledigung zugeführt werden.

3. Ist der Landes-Ausschuß zu beauftragen, von der hohen Regierung zu erwirken, daß eine größere Berücksichtigung gerade den Armsten der armen Weinbauern zutheil werde, und daß bei Gewährung von Darlehen für dieselben nicht bloß die genügende Sicherstellung, sondern auch der Grad der Bedürftigkeit besonders berücksichtigt werde.

4. Hat der Landes-Ausschuß dahin zu wirken, daß die mit der Regierung festgesetzte Bestimmung, dahingehend, daß die zweite Hälfte des bewilligten Darlehens erst nach vollführter Nebenveredlung auszufolgen ist, dahin geändert werde, daß diese Ausfolgung schon nach erfolgter Bepflanzung des Weingartens ohne Rücksicht auf die Vornahme der Veredlung zu geschehen habe.“

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich glaube, es wird dem hohen Hause nicht schwierig sein, den Umstand, daß die Gesuche nicht so rasch erledigt werden konnten wie es wünschenswerth war, einigermaßen anders zu beurtheilen, als dies von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters geschehen ist. Es hat sich nämlich um die Durchführung eines ganz neuen Gesetzes gehandelt, welche Durch-

führung im Anfange zweifellos mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, zumal das Gesetz auch die Sicherstellung verlangt. Die Bewerber haben trotzdem, daß die Formulare zur Verfügung gestellt worden sind, mitunter das nicht immer vollkommen begriffen; sie haben ihre Gesuche nicht immer so eingerichtet, daß sie rasch abgewickelt werden konnten; dadurch ist viel Verzögerung herbeigeführt worden. Ich möchte zur Beruhigung des geehrten Herrn Berichterstatters beifügen, daß die Verhandlungen für das Jahr 1894 bereits im Jahre 1893 eingeleitet worden sind und daß die Angelegenheiten, wenn sie von den Parteien ordentlich instruiert sind, im kurzen Wege zwischen dem Landes-Ausschusse und der Statthalterei vereinbart und dann dem Ackerbauministerium vorgelegt werden.

Ich kann die Versicherung geben, daß von Seite der Regierung ganz gewiß in wohlwollendster Weise entgegengekommen werden wird. (Bravo! Bravo!)

(Die Anträge des Weincultur-Ausschusses werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Weincultur-Ausschusses über die Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Rothwein bei Marburg und Umgebung um Antragsgabe an die staatlichen Reblaus-Commissäre behufs Wahrnehmung aller Vorsicht gegen die Verschleppungsgefahr.

Referent ist der Herr Abg. Dr. Kokošchinegg,

Berichterstatter des Weinbau-Ausschusses Dr. Kokošchinegg (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der Petition Nr. 135 hat die landwirtschaftliche Filiale in Rothwein, Umgebung Marburg, angesucht, es möge den Reblaus-Commissären aufgetragen werden, Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Verschleppung der Phylloxera zu treffen. Die Petition geht von dem ganz richtigen Gesichtspunkte aus, daß die Reblaus verschleppt wird durch Werkzeuge, Kleider, Schuhe u. s. w.

Weiters wird angeführt, daß für die Reblaus-Commissäre, welche mit der Untersuchung der Weingärten betraut sind, keine Instruction besteht, welche die nöthigen Vorsichtsmaßregeln enthält. Die Petition schlägt nun solche Maßregeln vor. Der Weincultur-Ausschuß ist nicht in der Lage, diese Vorschläge in nähere Berücksichtigung zu ziehen, da es notwendig sein wird, daß sich der Landes-Ausschuß mit der Regierung ins Einvernehmen setzt, damit eine diesbezügliche Instruction an die Reblaus-Commissäre erlassen werde. Es stellt sodann der Weincultur-Ausschuß den Antrag:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung mit dem Auftrage zugewiesen, sich unverzüglich mit der hohen k. k. Regie-

rung wegen Erlassung einer Instruction für die staatlichen Reblaus-Commissäre, in welcher alle gegen die Verschleppung der Phylloxera gebotenen Vorsichtsmaßregeln aufzunehmen wären, ins Einvernehmen zu setzen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die nächsten Petitionen sind auf Bogen VIII verzeichnet und sind die Anträge des Finanz-Ausschusses, und zwar zwei davon in vertraulicher Sitzung und eine in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Ich glaube, die Herren werden wohl zustimmen, daß wir vorläufig von der Berathung jener Petitionen, die in vertrauliche Sitzung genommen werden sollen, absehen und nur die Petition Nr. 136 des Portiers Obenaus behandeln.

Diejenigen Herren, welche meinen Vorschlag annehmen wollen, daß die Petitionen Nr. 88 und 35 von dieser Stelle der Tagesordnung abgesetzt und erst zum Schlusse in Verhandlung genommen werden, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte den Herrn Referenten, über Petition Nr. 136 zu referiren.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Lint (von der Tribüne): Der Portier im allgemeinen Krankenhause, Johann Obenaus, hat ein Gesuch an den hohen Landtag eingebracht um doppelte Einrechnung der zwei Feldzugsjahre bei der seinerzeitigen Pensionirung.

Es wurde ihm bereits vom hohen Hause in der 25. Sitzung vom 5. April 1892 über Antrag des Finanz-Ausschusses die Einrechnung seiner beim Militär zugebrachten Dienstzeit von 7 Jahren, 8 Monaten und 16 Tagen bewilligt.

Nachdem nun bekanntlich im Militär- und Staatsdienste die Feldzugsjahre doppelt gerechnet werden, hat er eine neue Petition überreicht, worin er bittet, daß ihm die im Feldzuge zugebrachte Dienstzeit auch im Landesdienste doppelt gerechnet werde. Das hohe Haus ist nun ähnlichen Petitionen gegenüber immer von dem Standpunkte ausgegangen, daß eine solche besondere Berücksichtigung in einzelnen Fällen — und ein solches besonderes Wohlwollen bedeutet die Bewilligung eines solchen Ansinneus — immer erst dann in Rücksicht gezogen werden soll, wenn der Fall der Pensionirung thatsächlich eingetreten ist, weil man nur dann beurtheilen kann, ob der Betreffende wirklich einer solchen außerordentlichen Begünstigung würdig ist. Diesen Standpunkt hat der Finanz-Ausschuß auch der vorliegenden Petition gegenüber eingehalten und demalen die Petition abzuweisen beantragt mit dem Bedenken, daß für den Fall, als der Petent beim Eintritte seiner Pensionirung neuerlich

einschreitet, über dieses Einschreiten dann ein Beschluß zu fassen sein wird. Ich stelle namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Die Petition wird abgewiesen und dem Bittsteller bedeutet, daß seine Bitte um doppelte Einrechnung seiner Feldzugsdienstjahre beim Eintritte seiner Pensionirung über ein neuerliches Einschreiten in Erwägung gezogen werden wird.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgen nun Berichte über Petitionen, welche dem Petitions-Ausschusse überwiesen worden sind, und zwar: Nr. 7, 8, 31, 50, 77, 80, 105, 106. Das Referat über alle diese Petitionen hat Herr Graf Stubenberg. Ich bitte, dieselben vorzutragen.

Berichterstatte des Petitions-Ausschusses Graf **Stubenberg** (von der Tribüne)! Hoher Landtag! Der Petitions-Ausschuß erlaubt sich dem hohen Landtage folgende Anträge zu stellen:

Petition Nr. 7, der Auguste Plisnier, Professors-Waisen, um eine jährliche Gnadengabe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Gnadengabe von siebenzig Gulden (70 fl.) pro 1894.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 8, der Helene Baronin v. Dienersberg, Landstands-Witwe, um eine Gnadengabe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Gnadengabe von vierzig Gulden (40 fl.)“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 31, der Anna Michhorn, landschaftl. Professors- und Directors-Waisen, um eine Gnadengabe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„a) Auf Bewilligung einer Gnadengabe von 150 fl., schreibe hundertfünfzig Gulden, pro 1894.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

„b) dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung, ob der Petentin mit Rücksicht auf die Würdigkeit und Dürftigkeit eine Gnadengabe auf Lebensdauer zu verleihen wäre und in welcher Höhe.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 50, der Theresia Pölz, landschaftl. Amtsdieners-Witwe, um eine Unterstützung, eventuell Gnadengabe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Gnadengabe von zehn Gulden (10 fl.) pro 1894.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 77, der Aloisia Link, landschaftl. Cassiers-Waisen, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Unterstützung von achtzig Gulden (80 fl.) pro 1894.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 80, der Maria Millner, landschaftl. Beamtenswaisen, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Unterstützung von zwanzig Gulden (20 fl.) pro 1894.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 105, der Theresia Gräfin Galler, Thürhüters-Witwe, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Unterstützung von fünfzig Gulden (50 fl.) pro 1894.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 106, der Anna Ortwein, geb. Gräfin Galler, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Gewährung einer Unterstützung von vierzig Gulden (40 fl.) pro 1894.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich erlaube mir mitzutheilen, daß der Herr Berichterstatter Dr. Dečko verhindert ist, zu erscheinen und der Herr Abg. Morre die Liebenswürdigkeit hat, über die weiteren Petitionen zu berichten.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu den Petitionen Nr. 9, 39, 41, 83, 91, 111 und 169. Berichterstatter ist in Verhinderung des Herrn Dr. Dečko der Herr Abg. Morre.

Ich möchte mir die Bemerkung erlauben, daß der Herr Berichterstatter die Anschauung ausgesprochen hat, wir könnten vielleicht so vorgehen, daß er die Anträge über sämtliche Petitionen zur Verlesung bringt und falls sich Niemand zum Worte meldet, um einem oder dem anderen Antrage entgegenzutreten, dann über alle sieben Anträge zusammen abgestimmt werde. (Zustimmung.)

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses Abg. **Morre** (liest):

Petition Nr. 9, der Auguste Stelzer, landschaftl. Buchhalters-Waisen, um eine Ausbülfe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Gewährung einer Gnadengabe jährlicher vierzig Gulden (40 fl.) für das Jahr 1894.“

Petition Nr. 39, der Bertha Karl, Hilfsämter-directors-Waisen, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Gewährung einer Unterstützung von achtzig Gulden (80 fl.)“

Petition Nr. 41, der Mathilde Hanel, geb. Karl, landschaftl. Hilfsämter-Directors-Waisen, um eine endgiltige Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Abweisung.“

Petition Nr. 83, der Theresia Dorn, landschaftl. Feuerwächters-Witwe, um eine Gnadengabe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Gewährung einer Unterstützung von zwanzig Gulden (20 fl.)“

Petition Nr. 91, der Maria Eckel, landschaftl. Adjunctens-Waisen, um eine Gnadengabe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Unterstützung von sechzig Gulden (60 fl.)“

Petition Nr. 111, der Mathilde Degen, Landes-Straßencommissärs-Witwe, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Bewilligung einer Unterstützung von sechzig Gulden (60 fl.)“

Petition Nr. 169, der Aloisia Ortwein, um eine Geldausbülfe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Abweisung.“

(Die Anträge des Petitions-Ausschusses werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es folgen nun die Petitionen Nr. 28, 52, 134, 148.

Der Herr Abg. Kurz ist Berichterstatter.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, möchte ich in diesem Falle in gleicher Weise vorgehen wie bei den vorigen Petitionen und ersuchen, zuerst die Anträge zu verlesen, wonach ich dieselben unter Einem zur Abstimmung bringen werde.

Berichterstatter des Petitions-Ausschusses **Kurz** (von der Tribüne) liest:

Petition Nr. 28, der Anna Taucher, landschaftl. Rathsthürhüters-Witwe, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Gewährung einer Unterstützung von zwanzig Gulden (20 fl.)“

Petition Nr. 52, der Hedwig Paulasek, landschaftl. Adjunctens-Waisen, um eine Gnadengabe.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Gewährung einer Unterstützung von fünfzig Gulden (50 fl.)“

Petition Nr. 134, der Anna Spritzei, Gemeinde-Secretärs-Witwe, um eine Gnadengabe von 100 fl.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Abweisung.“

Petition Nr. 148, der Louise Mastén, Beamten-Waisen, um eine Unterstützung.

Der Antrag des Petitions-Ausschusses lautet:

„Auf Gewährung einer Unterstützung von dreißig Gulden (36 fl.)“

Abg. Dr. **Schmiderer** (St.-G. Marburg): Ich hätte nur einen Antrag zu stellen, nämlich über die Petition Nr. 134 der Anna Spritzei.

Diese Petition ist im vorigen Jahre vom hohen Landtage und dem Petitions-Ausschusse wohlwollend behandelt worden, indem der Petentin eine Gnadengabe von 100 fl. gewährt wurde. Die Verhältnisse dieser Frau haben sich seit dieser Zeit bestimmt nicht geändert, ich möchte daher bitten, daß mein Antrag angenommen würde, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur diesbezüglichen Erhebung zuzuweisen. Wenn diese Erhebungen ergeben, daß die Verhältnisse die gleichen geblieben sind, so wäre der Landes-Ausschuß zu ermächtigen, der Petentin nach seinem Ermessen eine kleine Unterstützung zu gewähren.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Die Anträge des Petitions-Ausschusses über die eingelangten Petitionen sind in früheren Jahren stets in geheimer Sitzung verhandelt worden. Ich habe vorerst keinen Anlaß gefunden, die geheime Sitzung zu beantragen, allein nachdem jetzt die Debatten beginnen und nachdem es sich bei diesen Petitionen um rein persönliche Angelegenheiten handelt, erlaube ich mir den Antrag auf Einleitung der geheimen Sitzung zu stellen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 50 Minuten behufs vertraulicher Sitzung unterbrochen, und um 1 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten ist um Bewilligung eingeschritten eingeschritten über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Laupitz im Gerichtsbezirke Trdnung, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das

Jahr 1894. (Beilage Nr. 96), sowie über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Srdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 75 Percent im Jahre 1894 (Beilage Nr. 78); und endlich über die Petition Nr. 216, des Ausschusses der steiermärkischen Rauchfangkehrergenossenschaft, um Ablehnung des Antrages auf Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung mündlich Bericht erstatten zu können.

(Die mündliche Berichterstattung wird genehmigt.)

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Samstag den 10 Februar 1894 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Weincultur-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Rechenschaftsberichtes, Beilage Nr. 7, „Landwirthschaftliche chemische Versuchstation in Marburg“, Seite 59, und „Blutlaus“, Seite 94.

2. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend „die Controle über das Anlehen der Stadt Graz per 1.5 Millionen Gulden“ (Seite 9 der Beilage Nr. 7).

3. Mündlicher Bericht des Sonders-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Srdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 80 Percent für das Jahr 1894. (Beilage Nr. 96.)

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 15 Minuten.)

4. Mündlicher Bericht des Sonders-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Srdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 75 Percent im Jahre 1894. (Beilage Nr. 78).

5. Mündlicher Bericht des Sonders-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition Nr. 216 des Ausschusses der steierm. Rauchfangkehrergenossenschaft, um Ablehnung des Antrages auf Abänderung des § 8 der Feuerlöschordnung.

6. Wahl eines Landes-Ausschußbeisitzers aus der Curie des Großgrundbesitzes.

7. Wahl eines Ersatzmannes für den Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Alexander Wanniſch aus der Gruppe der Städte und Märkte und der Handels- und Gewerbekammern.

8. Anträge des Unterrichts-Ausschusses über die Petitionen Nr. 73, 113, 23, 84, 37, 165, 12, 14, 47 und 205.

Ich habe bekannt zu geben, daß heute Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung des Finanz-Ausschusses und gleich nach der Hausſitzung eine Sitzung des Unterrichts-Ausschusses im Bureau des Herrn Dr. A. v. Schreiner abgehalten wird. Um 6 Uhr findet eine Sitzung des Gemeinde-Ausschusses, um 4 Uhr eine Sitzung des Landescultur-Ausschusses und um 6 Uhr eine Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses statt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.